Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

INAUGURAL-DISSERTATION

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Facultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doctorwürde

vorgelegt von

Karl Kleinberger

aus Odenbach.

MÜNCHEN.

Druck von M. Ernst, Senefelderstrasse 4

1899.

Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

INAUGURAL-DISSERTATION

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Facultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doctorwürde

vorgelegt von

Karl Kleinberger

aus Odenbach.

ACAD. IUGOLAT. BIBL.

MÜNCHEN.

Druck von M. Ernst, Senefelderstrasse 4

1899.

Dem Andenken seiner teuren Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549807_0293

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Abschnitt. — Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder zu den Eltern und deren Familie.

§ 1. Begriff der unehelichen Kinder.

§ 2. I. Capitel. — Rechtsverhältnisse des unehel. Kindes gegenüber der Mutter und mütterl. Familie.

II. Capitel. — Rechtsstellung des unehel. Kindes gegenüber dem Vater und der väterl. Familie.

§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte.

§ 4. A) Die Feststellung der Vaterschaft.

B) Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Vater.

§ 5. Rechtsgrund und Natur desselben.

§ 6. Voraussetzungen, Inhalt und Umfang desselben.

§ 7. Art der Unterhaltsgewährung.

§ 8. Die ausnahmsweise Alimentationsverbindlichkeit über das 16. Lebensjahr hinaus.

§ 9. Kreis der berechtigten und verpflichteten Personen.

§ 10. Einfluss des Todes des Vaters und des Kindes.

§ 11. Vergleich und Verzicht.

§ 12. Execution und Geltendmachung im Konkurs.

§ 13. Verpfändung, Cession, Compensation und Retention.

§ 14. Verjährung.

§ 15. Uebergang des Unterhaltsanspruchs auf die Mutter und mütterlichen Verwandten.

§ 16. Unterhaltsgewährung durch einen Nichtunterhaltsverpflichteten.

§ 17. Die einstweilige Verfügung.
§ 18. II. Abschnitt. — Ansprüche der Mutter gegen den Vater des unehel. Kindes.
III. Abschnitt. — Die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.
§ 19. Rechtsverhältnisse der Kinder aus Ehen, die mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet sind.
§ 20. Rechtliche Stellung der Kinder aus anfechtbaren Ehen.
IV. Abschnitt. — Die Legitimation unehel. Kinder.
§ 21. Begriff und Arten.
1. Capitel. — Legitimation durch nachfolgende Ehe.
§ 22. Voraussetzungen derselben.
§ 23. Wirkungen derselben.
§ 24. Legitimation durch eine nichtige oder anfechtbare Ehe.
2. Capitel. — Die Ehelichkeitserklärung.
§ 25. Ratio legis.
§ 26. Erfordernisse der Ehelichkeitserklärung.
§ 27. Form der Ehelichkeitserklärung.
§ 28. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.
§ 29. Unrichtige Voraussetzungen.
§ 30. Wirkungen der Ehelichkeitserklärung.
§ 31. Anhang. — Räumliches und zeitliches Geltungsgebiet.

EINLEITUNG.

Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder waren in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten sehr mannigfach geregelt. Namentlich war es die Stellung des unehelichen Kindes zum Vater, welche sowohl hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, als insbesondere hinsichtlich der Rechtsnatur der Alimentationspflicht des ausserehelichen Vaters, soweit eine solche bestand, verschiedenartig geregelt war und in den einzelnen Rechten selbst zu vielen Streitfragen Anlass gab.

Diese Rechtsverschiedenheiten innerhalb Deutschlands beseitigt das B. G. B. mit einem Schlage, indem es die gegenständige Materie für ganz Deutschland einheitlich regelt.

Der allgemeine Standpunkt des B. G. B. ist nach den Motiven [1]) der, dass regelmässig nur die durch die eheliche Abstammung vermittelte Verbindung diejenige sittliche Grundlage gewährt, welche die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet, dass insbesondere nur das feste Band der Ehe und das dadurch begründete Familienleben eine ausreichende Garantie für die Erfüllung jener Pflichten und die zweckmässige Ausübung jener Rechte bietet.

Dem unehelichen Kinde steht der Vater meist gleichgültig und fremd gegenüber, ja es erscheint ihm als eine Last und er hat an dem Wohlergehen, der körperlichen und geistigen Ausbildung desselben kein

[1]) f. Motive S. 851 ff.

Interesse. Deshalb werden zwischen dem unehelichen Kind und dessen Abkömmlichen einerseits und dem ausserehelichen Vater und dessen Verwandten anderseits familienrechtliche Beziehungen, insbesondere die aus dem ehelichen Eltern- und Kindesverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten, grundsätzlich nicht anerkannt. Es ermangeln völlig die sittlichen und faktischen Voraussetzungen für ein familienrechtliches Verwandtschaftsverhältnis.

Dagegen steht das uneheliche Kind der Mutter viel näher als dem Vater. Es ist schon von Natur aus der Mutter anvertraut und deren Erziehung und Pflege überlassen. Dadurch wird das zunächst auf der natürlichen Verbindung beruhende Band fester geknüpft und auch die Beziehungen zur Familie der Mutter aufrecht erhalten, zumal in vielen Fällen die uneheliche Mutter keinen eigenen Hausstand hat, sondern mit ihrem Kinde bei ihren Eltern und anderen nahen Verwandten Aufnahme findet und so das Kind faktisch das Familienleben der Mutter und mütterlichen Familie teilt.

Demzufolge erkennt das B. G. B. ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter und deren Verwandten anderseits an, nicht aber auch zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger. Die Thatsache der Blutsbande hat jedoch Rechtswirkungen für das Verhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater. Sie bewirkt gem. § 1310 ein trennendes Ehehindernis, ist die Grundlage für die Regelung der Legitimation und insbesondere bildet sie den Rechtsgrund für die Unterhaltspflicht des ausserehelichen Vaters.

I. Abschnitt.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder zu den Eltern und deren Familie.

§ 1.

Begriff der unehelichen Kinder.

Eine ausdrückliche Definition dieses Begriffes giebt das B. G. B. nicht; wohl bestimmt es, welche Kinder ehelich sind und daraus lässt sich der Kreis der unehelichen genau begrenzen.

§ 1591 normirt: Ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind vom Manne empfangen hat."

Demnach ist ehelich:

1. Ein Kind, das in der Ehe geboren und vom Ehemann in der Ehe empfangen ist.

2. Ein Kind, das in der Ehe geboren, aber vor Eingehung der Ehe vom Ehemanne empfangen ist.

3. Ein Kind, das nach Auflösung der Ehe[1]) geboren, aber in der Ehe vom Ehemann empfangen ist.

[1]) Durch Tod oder Scheidung.

4. Ein Kind, das nach Auflösung der Ehe geboren, und schon vor Eingehung derselben vom Ehemann empfangen ist.

Als ehelich gilt ferner nach § 1699 das einer aus einem anderen Grund als wegen Formmangels nichtigen Ehe entstammende Kind, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei Eingehung derselben gekannt haben und soferne das Kind bei Gültigkeit der Ehe ehelich wäre. Es genügt also bona fides des einen der beiden Ehegatten bei Abschluss der Ehe, während durch mala fides superveniens die Ehelichkeit des Kindes nicht beseitigen wird.

Nun ist aber der Nachweis der Zeugung des Kindes durch eine bestimmte Person mit so grossen Schwierigkeiten und Ungewissheiten verknüpft, dass er in den meisten Fällen nicht zu erbringen wäre. Hier greifen daher zwei wichtige gesetzliche Präsumtionen Platz, welche diesen schwierigen Nachweis sehr erleichtern.

1. Einmal normirt § 1592 durch praesumtio juris et de jure die Empfängniszeit. Diese umfasst die Zeit vom 181 ten bis 302 ten Tage vor der Geburt mit Einschluss der beiden Grenztage. Zu Gunsten der Ehelichkeit eines nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes ist aber der Nachweis zugelassen, dass die Empfängniszeit weiter als bis zum 302 ten Tage zurückliege.

2. Die zweite Praesumtion enthält § 1591 Abs. 2, wonach vermutet wird, dass der Ehemann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe.

Diese Vermutung gilt schlechthin aber nur, wenn die Empfängniszeit in die Ehe fällt; soweit sie in die

Zeit vor der Ehe fällt, gilt sie blos, wenn der Ehemann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes, angefochten zu haben. Ficht also der Ehemann bei Lebzeiten die Ehelichkeit eines Kindes, dessen Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, an, so trifft nicht ihn die Beweislast, dass er der Frau in der Empfängniszeit nicht beigewohnt habe, sondern die Gegenpartei muss nachweisen, dass er der Frau beigewohnt habe.

Durch die Bestimmung des § 1591 Abs. 2 hat der gemeinrechtliche Satz „Pater est, quem nuptiae demonstrant" noch eine Erweiterung erfahren, indem derselbe nicht blos wie im gemeinen Recht für diejenigen Kinder gilt, deren Empfängniszeit in die Ehe fällt, sondern auch für diejenigen Kinder, deren Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, vorausgesetzt, dass der Mann gestorben ist, ohne von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht zu haben.

Die Ehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann bei Lebzeiten des Ehemannes nur von diesem, nach seinem Tode von Jedem, der gemäs C. P. O. § 256 ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Vaterschaft hat, angefochten werden. [2])

Die Anfechtung kann jedoch nur während Jahresfrist, seitdem der Mann von der Geburt des Kindes Kenntnis hat, erfolgen. [3]) Hat der Mann das Kind nach dessen Geburt als das seinige anerkannt, so ist die Anfechtung ausgeschlossen, [4]) auch wenn erst nach-

[2]) ff. 1593.
[3]) f. § 1594.
[4]) f. § 1598.

her Verdachtsmomente bekannt werden. Demnach geht das Anfechtungsrecht sowohl für den Ehemann als auch nach seinem Tode für dritte Interessenten verloren durch Zeitablauf und durch Anerkennung.

Die Anfechtung wie die Anerkennung können nicht erfolgen durch einen Vertreter. Nur für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter die Anfechtung und ebenso die Anerkennung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen. Versäumt der gesetzliche Vertreter die rechtzeitige Anfechtung, so kann der Mann nach Wegfall seiner Geschäftsunfähigkeit die Ehelichkeit noch innerhalb 6 Monaten anfechten.[5])

Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehemann bedarf zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[6])

Die Form der Anfechtung ist verschieden, je nachdem sie zu Lebzeiten des Kindes oder nach dessen Tode erfolgt.

1. Zu Lebzeiten des Kindes erfolgt sie durch eine gegen dasselbe zu richtende negative Feststellungsklage. Da nun aber der Ehemann der Mutter in der Regel die elterliche Gewalt über das Kind hat, somit ihm die Vertretung desselben im Anfechtungsprozess zustände, so ist dem Kinde wegen des collidirenden Interesses vom Vormundschaftsgericht behufs der Prozessführung ein Pfleger zu bestellen.[7])

Steht der Mutter die elterliche Gewalt über das Kind gemäs §§ 1680, 1684, 1685 zu, so steht nichts

[5]) cf. § 1595, 206.
[6]) § 1595 Abs. 1 S. 2.
[7]) §§ 1630 Abs. 2, 1795, 1909.

im Wege, dass sie das Kind in dem Anfechtungsprozess vertritt. Ist jedoch den Umständen nach zu besorgen, dass das Interesse der unehelichen Mutter als Ehefrau des Anfechtungsklägers dem des Kindes widerstreite, so kann das Vormundschaftsgericht auf Grund derselben Bestimmungen wie in dem Falle, dass der Vater die elterliche Gewalt hat, dem Kind zum Zweck der Prozessführung einen Pfleger bestellen.

Während des Schwebens des Anfechtsprozesses kann die Unehelichkeit des Kinds nicht anderweit geltend gemacht werden,[8]) und zwar deshalb nicht, weil der Ehemann es in der Hand hat, die Anfechtungsklage jederzeit durch Anerkennung des Kindes als eines ehelichen, oder durch Klagszurücknahme zu beseitigen, indem in beiden Fällen die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist.[9])

Für die Anfechtungsklage ist auch der beschränkt geschäftsfähige Ehemann prozessfähig; für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt, welcher die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben kann.[10])

Das Verfahren im Anfechtungsprozess des Ehemanns enthält wesentliche Abweichungen von den Formen des ordentlichen Prozesses, indem wegen des öffentlichen Interesses an der Feststellung der Statusverhältnisse und wegen der erweiterten subjectiven

---

[8]) § 1596 Abs. 3.

[9]) § 1596 Abs. 2.

[10]) § 641 Abs. 2 C. P. O. Diese Bestimmung der C. P. O. entspricht der Vorschrift des § 1595 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, B. G. B.

Rechtskraftswirkung des Urteils im gewissen Umfang die Disposition der Parteien ausgeschlossen ist und das Offizialprinzip eingreift. Es würde hier zu weit führen, die für diesen Anfechtungsprozess aufgestellten besonderen Verfahrungsgrundsätze im Einzelnen zu erörtern.

Bemerkt sei nur, dass die ausserordentlichen Grundsätze nur in Ansehung solcher Thatsachen, welche die Unehelichkeit des Kindes, nicht aber solcher, welche seine Ehelichkeit begründen sollen, in Anwendung kommen.[11])

Das in dem vom Ehemann angestellten Anfechtungsprozesse ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Gegenüber einem Dritten aber, welcher das elterliche Verhältnis selbst in Anspruch nimmt, wirkt es nur, wenn er an dem Anfechtungsprozess teilgenommen hat.[12])

2. Ist das Kind gestorben, so erfolgt die Anfechtung seiner Ehelichkeit durch eine in öffentlich beglaubigter Form dem Nachlassgericht einzureichende Erklärung. Von dieser soll das Nachlassgericht, sowohl denjenigen Mitteilung machen, die im Falle der Ehelichkeit, als auch denjenigen, die im Falle der Unehelichkeit des Kindes seine Erben sind. Die Einsichtnahme der dem Nachlassgericht eingereichten Erklärung hat dieses Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.[13])

---

[11]) § 641 Abs. 1 C. P. O. Commentar von Sydow & Busch Note 1 zu § 641.

[12]) § 643. C. P. O.

[13]) § 1597.

Der die Ehelichkeit des Kindes Anfechtende macht nun entweder geltend, dass der Mann in der kritischen Zeit der Ehefrau überhaupt nicht beigewohnt hat oder dass seine Beiwohnung unmöglich causal gewesen sein kann für die Conception des Kindes. Als unehelich gilt aber das Kind nicht deshalb schon, weil die Frau in der kritischen Zeit auch mit anderen Männern geschlechtlichen Umgang gehabt hat. Der offenkundigste Ehebruch, selbst in Verbindung mit anderen Anzeichen für die Vaterschaft des Ehebrechers, — z. B. Aehnlichkeit des Kindes mit diesem — ändert nichts an der Ehelichkeit des Kindes. Die exceptio plurium construpratorum ist damit für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ausgeschlossen. Es wird eben die Ehelichkeit, wie aus § 1591 Abs. 1 S. 2 hervorgeht, solange präsumirt, als das Kind nur irgendwie vom Ehemann erzeugt sein kann. Nur durch den Nachweis, dass es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind vom Manne empfangen hat, wird diese Vermutung entkräftet und die Unehelichkeit des Kindes erwiesen. Wann eine solche Unmöglichkeit der Conception durch den Mann gegeben ist, unterliegt dem richterlichen Ermessen. Die überzeugendsten Gründe sind nachweisbare Abwesenheit oder Impotenz des Ehemannes während der Empfängniszeit. Aber auch andere Umstände, welche volle richterliche Ueberzeugung begründen können, sind geeignet, die Vaterschaftspräsumtion des Ehemannes zn entkräften: so der Umstand, dass die Frau schon schwanger war, ehe sie mit ihrem Manne in der Conceptionszeit geschlechtlichen Verkehr hatte, oder dass das Kind von einer

ganz anderen Menschenrasse ist als die beiden Ehegatten.

Soweit nun nach diesen Ausführungen ein Kind nicht ehelich ist noch als solches gilt, ist es als unehelich zu erachten.

Unehelich ist demnach:

1. Ein Kind, dessen Eltern in keiner Ehe leben. Unehelich sind also auch die sog. Brautkinder, die vom Bräutigam der Mutter empfangen, aber nicht durch matrimonium subsequens legitimirt sind. In manchen Particularrechten sind diese den ehelichen Kindern gleichgestellt. Eine weit verbreitete Praxis des gemeinen Rechts gab ihnen früher auch die Rechtsstellung der ehelichen. Seitdem sich aber die Praxis des Reichsgerichts gegen die Geltung dieses Satzes erklärt hat, sind Brautkinder auch im gemeinen Recht als uneheliche zu behandeln.[14])

Das B. G. B. hat sich dieser Praxis angeschlossen, weil es befürchtet, die Gleichstellung mit ehelichen Kindern hätte leicht die Gefahr einer Beförderung der Unsittlichkeit und des Concubinats zur Folge und weil anderseits der Bräutigam, dem die Ehe mit der Mutter des Kindes unmöglich geworden ist, diesem durch Adoption oder Ehelichkeitserklärung die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen kann.[15])

2. Ein Kind, dessen Eltern in einer formal ungiltigen, nicht ins Heiratsregister eingetragenen Ehe leben, gleich ob einer der Eltern bezüglich dieses

---

[14]) Dafür Seuff. Arch. VIII, 65; XI, 245; IX, 189, XV, 143; XIX, 166; XXII, 46; dagegen V, 200; XII, 344; XXV, 40; XXXII, 252; E. des R. G. in Civ. Sach. V, 44.

[15]) Motive S. 858.

Nichtigkeitsgrundes bei Eheabschluss gutgläubig war, oder nicht.[16])

3. Ein Kind, dessen Eltern in einer aus einem anderen Grunde als wegen Formmangels nichtigen Ehe leben, deren Nichtigkeit beide bei Eingehung der Ehe kannten.[17])

4. Ein Kind einer Ehefrau, dessen Ehelichkeit der Ehemann, oder seinem Tode ein Dritter mit Erfolg angefochten hat.

Die Normen des B. G. B. §§ 1705 ff. gelten für alle diese Kategorien unehelicher Kinder, soweit nicht das Gesetz selbst für die unehelichen Kinder aus nichtigen Ehen Ausnahmebestimmungen enthält.

Von dem Prinzipe der Gleichstellung aller unehelichen Kinder hinsichtlich ihrer Rechtsstellung machte das R. R. eine Ausnahme hinsichtlich der ex damnato coitu procreati[18]) d. h. der im Ehebruch oder Blutschande Erzeugten, welche in vielen Beziehungen schlechter gestellt waren als andere uneheliche Kinder. Solchen Kindern, qui natureles non vocandi sunt, ist insbesondere jedes Erbrecht sowohl gegen Vater als auch gegen Mutter versagt; sie haben auch keinen Alimentationsanspruch gegen den Vater oder die Mutter. Für das gemeine Recht ist die Geltung dieser Bestimmungen bestritten.

Jedoch haben auch viele deutsche Particularrechte[19]) solche s. g. ehewidrigen Kinder ungünstiger behandelt, namentlich in erbrechtlicher Hinsicht.

---

[16]) § 1699 Abs. 2.

[17]) § 1699 Abs. 1.

[18]) l. 6 Cod. 5, nov. 74 c 6, nov. 89 c 15.

[19]) Nach bayerischem Landrecht können Kinder aus verdammter Geburt d. h. von solchen Personen erzeugte Kinder,

In dieser Sonderstellung der ehewidrigen Kinder lag eine grosse Ungerechtigkeit. Denn was bedeutete sie anders, als das unschuldige Kind für das Delikt der Eltern büssen lassen!

Das B. G. B.[20]) hat deshalb die ehewidrigen Kinder den anderen unehelichen Kindern gleich-

---

welche z. Z. verübter Leichtfertigkeit nicht heiraten können, (Th. I c 3 § 2 Z. 6) ungeachtet aller Legitimation weder vom Vater noch von der Mutter weiter als in den blossen Unterhalt eingesetzt werden; ausgenommen, wenn die Erbschaft in Ermangelung anderer Befreunden dem Fiskus heimfällig würde und das Testament vom Landesherrn bestätigt wird (Th. III c 3 § 13 Z. 5), während andere uneheliche Kinder, falls sie legitimirt sind, auch über den Unterhalt hinaus bis zu gewissen Grenzen instituirt werden können. Das Gleiche wie von der Erbeinsetzung gilt auch von anderen letztwilligen Dispositionen und von Schenkungen unter Lebenden. (Th. III c 5 § 4, c 6 § 5 Z. 1, c 8 § 9, Ziff. 5 und c 9 § 3). Kindern aus verdammter Geburt kann auch indirekt, z. B. durch Substitionen, nichts zugewendet werden, was bei den übrigen unehelichen Kindern, wenn es nicht in fraudem legis geschieht, für zulässig erklärt ist. cf. Engelmann S. 159, 160. Was die Stellung im Intestat-erbrecht anlangt, so gilt im Bayer. Landrecht, dass Kinder aus verdammter Geburt zwar Anspruch auf Unterhalt gegen die Erben ihres Vaters, ihre Mutter und mütterliche Ascendenten haben, dagegen weder gegenüber dem Vater noch der Mutter noch irgend einer anderen Person, mit der sie vermöge des damnatus coitus verwandt sind, ab intestato erbberechtigt sind. Das Gleiche muss auch für ihre Fähigkeit, beerbt zu werden, gelten. cf. Engelmann S. 174.

Der Code civil, welcher blos den anerkannten unehelichen Kindern Rechte gegen den Vater und die Mutter einräumt, lässt für die ehewidrigen Kinder eine Anerkennung nicht zu und behandelt sie daher rechtlich als vater- und mutterlos. Dieses Prinzip durchbricht es nur in soweit, als es ihnen einen Alimentationsanspruch gegen ihre Eltern giebt (cf. Code civil Art. 335, 342, 762—764, 908, 911.)

[20]) Schon die meisten neuen Particulargesetzgebungen haben die Unterscheidung zwischen ehewidrigen und anderen

gestellt mit einer die Legitimation solcher Kinder beschränkenden Ausnahme des § 1732.

Danach ist die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

I. Kapitel § 2.

Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes gegenüber der Mutter und mütterlichen Familie.[21])

Mutter des unehelichen Kindes ist diejenige Frauensperson, von der dasselbe abstammt. Wer dies ist, darüber wird im allgemeinen das Geburtsregister Auskunft geben, da nach dem P. St. G. vom 6. II. 1875 eine Anzeigepflicht für die Beurkundung von Personenständen besteht. Der Eintrag ins Geburtsregister hat volle Beweiskraft und kann nur durch den Nachweis der Fälschung, unrichtiger Eintragung und falscher Angaben, welche der Eintragung zu Grunde liegen, widerlegt werden.[22])

Das uneheliche Kind ist verwandt mit der Mutter und deren Verwandten.[23])

Daraus folgt, dass zwischen dem Ehegatten des unehelichen Kindes und der Mutter sowie zwischen

unehelichen Kindern aufgegeben, so insbesondere das preuss. A. L. R., das österr. B. G. B. und das sächsische B. G. B.

[21]) Bezüglich der Sonderstellung des hohen Adels cf. E. G. Art. 58.

[22]) P. St. G. § 15.

[23]) § 1589.

dem Ehegatten der Mutter und dem unehelichen Kinde derselben ein Schwägerschafts-Verhältnis in gerader Linie besteht.[24])

Der Mutter und deren Verwandten gegenüber hat das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen;[25]) einerseits hat es dieselben Rechte gegen sie wie ein eheliches Kind, anderseits auch dieselben Pflichten. Im Einzelnen gestaltet sich die Rechtsstellung der unehelichen Kinder der Mutter gegenüber folgendermassen:

1. Es besteht ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch zwischen dem Kinde einerseits und der Mutter und deren Ascendenten anderseits nach dem für die Alimentationspflicht der ehelichen Verwandten geltenden Grundsätzen der §§ 1601 ff. Insbesondere ist also Voraussetzung des Unterhaltsanspruches Bedürftigkeit auf der einen, Leistungsfähigkeit ohne Gefährdung des eigenen, standesgemässen Unterhalts auf der anderen Seite. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Für die Vergangenheit kann in der Regel der Unterhalt nicht verlangt werden. Der Anspruch erlischt sowohl mit dem Tode des Berechtigten als auch des Verpflichteten.

Soweit hiernach die Mutter oder ein mütterlicher Ascendent alimentationspflichtig wäre, ist zu beachten, dass ihre Alimentationsverbindlichkeit subsidiär nach der des Vaters ist.[26])

---

[24]) § 1590.
[25]) § 1705.
[26]) § 1709.

2. Das uneheliche Kind ist gegenüber der Mutter und deren Verwandten in gleicher Weise wie die ehelichen Kinder erbberechtigt; insbesondere haben dieses Erbrecht auch die liberi ex damnato coitu. Umgekehrt sind auch die Mutter und ihre Verwandten gegen das uneheliche Kind erbberechtigt wie gegen ein eheliches.

3. Das uneheliche Kind bedarf bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des mütterlichen Ehekonsenses und bis zum gleichen Alter auch der mütterlichen Einwilligung zur Eingehung eines Adoptionsvertrages. Ferner ist zur Ehelichkeitserklärung eines noch nicht 21jährigen Kindes die Einwilligung der Mutter erforderlich.[27])

4. Es ist verpflichtet, solange es von der Mutter erzogen und unterhalten wird, im Hauswesen und Geschäft der Mutter die seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Dienste zu leisten, ohne auf Bezahlung Anspruch machen zu können.[28]) Macht das dem Hausstand der Mutter angehörende, grossjährige uneheliche Kind Zuwendungen an die Mutter zur Bestreitung der Kosten des Haushalts, so hat es im Zweifel hierfür keinen Ersatzanspruch.[29]) Ueberlässt das nach erreichter Volljährigkeit im Hausstande der Mutter bleibende, uneheliche Kind die Verwaltung seines Vermögens der Mutter, so kann dieselbe die Einkünfte aus diesem Vermögen nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmässigen Verwaltung des Vermögens und

---

[27]) §§ 1305, 1747, 1726.
[28]) § 1617.
[29]) § 1618.

zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmässiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.[30])

5. Die uneheliche Tochter hat bei ihrer Verheiratung gegen die Mutter Anspruch auf eine angemessene Ausstattung, soweit die Mutter bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesgemässen Unterhalts dazu im Stande ist und nicht die Tochter selbst ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen besitzt. Dieser Anspruch cessirt aber, wenn die uneheliche Tochter ohne den erforderlichen Ehekonsens der Mutter heiratet oder sich einer Verfehlung gegen dieselbe schuldig macht, die der Mutter das Recht giebt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.[31])

6. Was die Mutter ihrem unehelichen Kinde zur Verheiratung oder Begründung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Erhaltung desselben gibt, steht nur soweit unter den Regeln der Schenkung, als es das den Verhältnissen der Mutter entsprechende Mass übersteigt.[32]) Soweit also die Ausstattung angemessen ist, gilt sie nicht als Schenkung; soweit sie das entsprechende Mass übersteigt, kann sie von den Gläubigern der Mutter in und ausserhalb des Konkurses derselben angefochten werden.[33])

Wenn das Kind eigenes, unter der Verwaltung der Mutter stehendes Vermögen hat; so wird im Zweifel

---

[30]) § 1619.

[31]) §§ 1620, 1621, 2333.

[32]) § 1624.

[33]) K. O. § 32 Ziff. 1 und Reichsges. über Anfechtung von Rechtshandlungen in der Fassung vom 17./V. 98 § 3 Ziff. 3.

angenommen, dass die erwähnten Ausstattungen aus diesem Vermögen genommen sind.[34])

7. Das uneheliche Kind bekommt den Familiennamen der Mutter[35]) d. h. den Mädchen- bezw. Geburtsnamen derselben. Ist die Mutter eine Adelige, so ergibt sich die Frage, ob das uneheliche Kind die Adelsbezeichnung der Mutter zu führen berechtigt ist. Die Antwort hängt ab von der Entscheidung der weiteren Frage, ob das Prädicat, „von, Freiherr, Graf, Fürst etc." als Bestandteil des Namens oder als Bezeichnung des Standes anzusehen ist. Ersterenfalls würde das uneheliche Kind das Adelsprädicat der Mutter erwerben, weil es den Familiennamen derselben bekommt. Letzterenfalls dagegen würde das öffentliche Recht entscheiden, so dass die betreffenden Vorschriften der Landesgesetze über den Erwerb des Adels durch das B. G. B.[36]) [37]) unberührt bleiben würden.

Hat die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes infolge Verheiratung ihren Namen verändert, so erhält

---

[34]) § 1625.

[35]) § 1706.

[36]) Art. 55 E. G.

[37]) Planck Note 3 zu § 12 fasst das „von" vor dem Namen eines Adeligen als Teil des Namens auf, lässt aber dahingestellt, ob auch die Bezeichnung der höheren Adelsstufen, wie Fürst, Graf, Freiherr als Teile des Namens aufgefasst werden können.

von Bülow „Deutsche Juristenzeitung" 1896 S. 432 ist der Meinung, dass das Adelsprädicat zum Familiennamen gehöre.

Sohm „Deutsche Juristenzeitung" 1899 S. 8 ff. weist geschichtlich nach, dass sowohl der hohe als auch der niedere Adel in erster Linie nicht Namen, sondern Titel ist, und dass weder das adelige „von" noch die höheren Adelsprädicate zum Familiennamen gehören.

das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Es behält also einmal das uneheliche Kind einer ledigen Frauensperson auch nach deren Verheiratung den Mädchennamen der Mutter bei; ferner erhält das uneheliche Kind einer Ehefrau oder einer Wittwe bezw. geschiedenen Frau den Mädchennamen der Mutter. Der gesetzgeberische Grund hierfür ist der, dass das Kind der Familie der Mutter, nicht der des Ehemannes derselben angehört.

Dieser[38]) kann aber durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde[39]) dem Kinde seinen Namen erteilen. Es bedarf jedoch diese Namensverleihung der Zustimmung der Mutter und des Kindes; ist das Kind oder die Mutter noch minderjährig, so hat der Vormund seine Einwilligung zu geben. Auch an eine bestimmte Form ist die Namensteilung gebunden, indem sowohl die Erklärung des Ehemannes als auch die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter in öffentlich beglaubigter Form abzugeben sind. Es müssen daher gemäs § 129 diese Erklärungen schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder von einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden, oder sie müssen zu Protokoll des Gerichts oder Notars erklärt und vom Gericht bezw. Notar beurkundet werden.

Diese Namenserteilung kann auch unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der §§ 158 ff. Wenn z. B. der Ehemann der Mutter dem Kinde seinen

[38]) Nicht aber auch der Vater des Kindes.

[39]) Diese ist landesgesetzlich zu bestimmen.

Namen unter der Bedingung erteilt, dass er selbst keine Deszendenten bekomme, so ist das eine gültige Resolutivbedingung und das Kind verliert den erteilten Namen wieder, wenn der Verleiher desselben Deszendenten bekommt.

Die Namensgewährung durch den Ehemann der Mutter hat ausser dem Recht der Namensführung keine weitere Wirkung; insbesondere tritt dadurch das Kind nicht in die Familie des Ehemannes ein und wird nicht mit ihm verwandt; ebensowenig erhält es einen Unterhaltsanspruch oder ein Erbrecht gegen denselben.

Die Möglichkeit der Namenserteilung durch den Ehemann der Mutter bezieht sich nicht auf solche uneheliche Kinder, deren Erzeuger der nachmalige Ehemann der Mutter ist. Diese erlangen vielmehr durch die nachfolgende Ehe ipso iure die rechtliche Stellung ehelicher Kinder und somit auch den Namen des Ehemannes ihrer Mutter, welcher ja ihr Vater ist.

8. Wie das eheliche Kind sein Domizil am Wohnsitz des Vaters hat, so teilt das uneheliche Kind das Domizil der Mutter; jedoch nur solange, als es nicht durch Legitimation die rechtliche Stellung eines ehelichen erlangt, in welchem Falle es den Wohnsitz des Vaters folgt. Das erst nach der Volljährigkeit legitimirte Kind behält aber sein bisheriges Domizil oder bleibt, wenn es ein solches nicht hat, ohne Wohnsitz, bis es einen selbständigen begründet.[40])

9. Die Mutter des unehelichen Kindes hat nicht die elterliche Gewalt über dasselbe.[41]) Es steht ihr

---

[40]) § 11 cf. Planck zu § 11.

[41]) § 1707. Zwar wäre die Consequenz des Prinzipes, dass das uneheliche Kind gegenüber der Mutter die Stellung eines

daher insbesondere nicht das Recht der Verwaltung und Nutzniessung am Vermögen des unehelichen Kindes zu, da diese Rechte aus der elterlichen Gewalt fliessen.

Auch zur Vertretung des Kindes ist sie weder in persönlichen noch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten befugt. Lediglich die thatsächliche Fürsorge für die Person des Kindes bleibt ihr überlassen. Die Ausübung dieser Fürsorge erfolgt aber unter Aufsicht des Vormundes des Kindes, welcher in dieser Hinsicht die Stellung eines Beistandes einnimmt. Auch dann steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zu, wenn sie sich selbst noch in elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft wegen Minderjährigkeit befindet.[42])

Diese der Mutter als Recht wie als Pflicht zukommende Fürsorge für die Person des Kindes umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.[43])

---

ehelichen einnimmt in Verbindung mit der Bestimmung des § 1684, wonach bei ehelichen Kindern nach dem Tode des Vaters die elterliche Gewalt auf die Mutter übergeht, dass der Mutter die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind zustände. Dies schliesst aber § 1707 ausdrücklich aus, indem er der Mutter die elterliche Gewalt abspricht. Das gesetzgeberische Motiv ist die Erfahrung, dass die Mutter für das uneheliche Kind oft nicht das gleiche Interesse und die gleiche Liebe hat wie für ein eheliches, vielmehr dasselbe oft gleichgiltig behandelt, ja als eine Last ansieht; dass ausserdem die Mütter unehelicher Kinder oft leichtsinnige Personen sind, und daher die Gefahr nahe liegt, dass die Mutter das etwa vorhandene Vermögen des Kindes, namentlich die von dem Vater geleisteten Unterhaltsgelder oder eine von demselben gezahlte Abfindungssumme nicht im Interesse des Kindes, sondern in eigenem Interesse verwenden würde. cf. Motive § 859, 860.

[42]) Das folgt aus § 1696.

[43]) cf. § 1631.

Das wesentlichste Recht der Mutter ist demnach die Erziehungsgewalt. Der Inhalt derselben ist nicht gesetzlich normirt. Sie enthält nach den Motiven die Pflicht und das Recht, in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen, sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, dasselbe zu einem bestimmten Lebensberufe fähig zu machen und zur Erreichung dieser Ziele überhaupt die Handlungen des Kindes zu leiten sowie die Durchführung der zum Zweck der Erziehung getroffenen Massregeln durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu erzwingen.

In dem Erziehungsrecht ist auch die Sorge für die religiöse Erziehung enthalten. Für diese hat aber das E. G. Art. 134 die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.[44])

Das Erziehungsrecht steht der Mutter des unehelichen Kindes ausschliesslich zu; der Vater hat ein solches nicht; insbesondere kann er daher auch nicht

---

[44]) Für Bayern ist massgebend R. E. § 21: Die nicht anerkannten, unehelichen Kinder werden nach dem Glaubenskenntnis der Mutter erzogen; sind sie vom Vater anerkannt, so werden sie in Ansehung der Religionserziehung wie eheliche behandelt. Was nun unter dieser Anerkennung zu verstehen ist, ist zweifelhaft; Seydel versteht unter Anerkennung des § 21 nur diejenige Anerkennung, mit welcher sich die Entstehung familienrechtlicher Beziehungen, die Unterwerfung unter die väterliche Erziehungsgewalt verknüpft. (cf. Seydel Bl. f. adm. Praxis 1892 S. 97 ff.). Nach B. G. B. ist dies nur bei Ehelichkeitserklärung der Fall, da die Anerkennung des § 1718 keine elterliche Gewalt des Vaters begründet. Die Ehelichkeitserklärung aber beruht auf väterlicher Anerkennung und begründet väterliche Gewalt. (cf. §§ 1723, 1725, 1736.)

seine Alimentations-Verbindlichkeit dadurch erfüllen, dass er das Kind bei sich aufnimmt.[45])

Da somit das uneheliche Kind nicht unter elterlicher Gewalt steht, so ist ihm gemäss § 1773 ein Vormund zu bestellen, welcher für das Vermögen des Kindes zu sorgen und dieses in allen persönlichen wie vermögensrechtlichen Angelegenheiten, gerichtlich wie aussergerichtlich, zu vertreten hat. Soweit der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, hat er die rechtliche Stellung eines Beistands. Als solcher hat er die Mutter in der Sorge für die Person des Kindes zu unterstützen und zu überwachen und erforderlichenfalls dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu erstatten z. B. bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes durch Missbrauch des Rechts der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen.[46])

Zum Vormund kann aber in erster Linie die ausserehelliche Mutter selbst bestellt werden,[47]) sofern sie geeignet erscheint. Alsdann hat sie sowohl für die Person als das Vermögen des Kindes zu sorgen und dieses in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten. Diese Rechte hat sie aber als Vormund, nicht als Inhaberin einer elterlichen Gewalt, weshalb sie auch allen Beschränkungen eines Vormunds unterworfen ist, insbesondere keine Nutzniessung am Vermögen des Kindes hat.

[45]) § 1710 spricht überdies aus, dass der Unterhalt durch Geldalimentation zu gewähren ist.

[46]) §§ 1689, 1666.

[47]) § 1778 Abs. 3.

Da nun das minderjährige uneheliche Kind zur Eheschliessung sowohl gemäs § 1304 Abs. 2 der Einwilligung seines Vormunds, als auch gemäs § 1305 der Einwilligung seiner Mutter bedarf, so liegt, falls die Mutter zugleich Vormünderin des Kindes ist, in Erteilung der einen Einwilligung zugleich die andere.[48]) Verweigert aber die Mutter die Einwilligung, so ergibt sich die Frage, ob das Vormundschaftsgericht dieselbe ersetzen kann. Dabei ist zu beachten, dass die verweigerte Einwilligung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes ersetzt werden kann, während das Einwilligungrecht der Mutter ein höchst persönliches und unersetzbares ist. Da nun die Ergänzung der vormundschaftlichen Einwilligung zugleich eine Ersetzung des mütterlichen Consenses involviren würde, letzterer aber wegen seiner höchstpersönlichen Natur unersetzbar ist, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass die von der unehelichen Mutter als Vormünderin des Kindes verweigerte Heiratseinwilligung durch das Vormundschaftsgericht nicht ersetzt werden kann.

Ein Anrecht auf Uebertragung der Vormundschaft über ihr uneheliches Kind hat die Mutter nicht.

Uebrigens steht rechtlich nichts im Wege, dass auch der uneheliche Vater des Kindes zum Vormund desselben bestellt wird. Lediglich eine Frage der Zweckmässigkeit ist es, ob das Vormundschaftsgericht im einzelnen Falle ihn zur Führung der Vormundschaft für geeignet hält.

---

[48]) Planck Note 5 zu § 1305.

II. Kapitel.

Rechtsstellung des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater und der väterlichen Familie.

§ 3.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Das uneheliche Kind steht in keinem juristischen Verwandtschaftsverhältnis zum Vater und dessen Familie;[49]) es nimmt nicht Teil am väterlichen Stand, Namen und Wohnsitz. Der Vater erlangt keinerlei Gewalt über das uneheliche Kind, es besteht kein gegenseitiges Erbrecht, kein gegenseitiger Unterhaltsanspruch. Das durch die natürliche Zeugung zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater begründete Verhältnis der Blutsbande hat jedoch Wirkungen:

1. Die uneheliche Verwandtschaft begründet gemäss § 1310 Abs. 3 ein Ehehindernis in derselben Weise wie die eheliche.

2. Das uneheliche Kind kann durch Legitimation zu einem ehelichen werden bezw. die rechtliche Stellung eines ehelichen erlangen.

3. Es erzeugt das natürliche Verhältnis die rechtliche Pflicht des Vaters, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren.

§ 4.

Die Feststellung der Vaterschaft.

Voraussetzung der Geltendmachung der Ansprüche des unehelichen Kindes ist die Vaterschaft. Wenn sie bestritten wird, hat sie derjenige nachzuweisen, der aus derselben Ansprüche herleitet.

---

[49]) § 1589 Abs. 2.

Im Prozess erscheint sie meist als Präjudizialfrage in der Alimentationsklage des unehelichen Kindes. Es kann aber auch gemäs § 256 C. P. O. auf Feststellung der Vaterschaft separat die s. g. Vaterschaftsklage angestellt werden und zwar nicht blos von dem unehelichen Kinde, sondern von Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Paternität nachweist.

Zur Begründung der Klage gehört die Darlegung der Erzeugung durch den Beklagten. Da die Rechtsgrundlage der Alimentationspflicht, wie wir später noch sehen, nicht die mögliche, sondern die wirkliche Vaterschaft ist, so würde an und sich nach allgemeinen Beweisgrundsätzen vom Kläger ausser der Beiwohnung des Beklagten mit der Mutter innerhalb der einrechnungsfähigen Zeit auch noch nachgewiesen werden müssen, dass kein Anderer innerhalb dieser Zeit der Mutter beigewohnt hat. Allein es wäre eine Härte gegen den Klageteil, insbesondere gegen das klagende Kind, ihm diesen schwierigen negativen Beweis aufzubürden. Deshalb stellt das Gesetz die Präsumtion auf, dass derjenige der Vater des Kindes sei, welcher der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, wobei diese ebenso bemessen wird, wie bei der Vermutung der ehelichen Vaterschaft.[50]) Der Kläger hat also blos den geschlechtlichen Umgang des Beklagten mit der Kindsmutter in der Empfängniszeit zu beweisen und diesen kann er mit allen prozessual zulässigen Beweismitteln darthun.

Die Vermutung der Vaterschaft des Concumbenten ist eine praesumtio juris, welche von dem Be-

[50]) § 1717.

klagten auf 2 Wegen entkräftet werden kann; einmal durch den Nachweis, dass der Beischlaf für die Conception nicht causal war; sodann durch den Nachweis der mehreren Beiwohner in der kritischen Zeit.

1. Die Einrede des fehlenden Causalzusammenhangs.

Ebenso wie bei der Vermutung der ehelichen Vaterschaft enthält auch der § 1717 S. 2 die Bestimmung, dass eine Beiwohnung ausser Betracht bleibt, wenn es offenbar unmöglich ist, dass die Mutter das Kind aus derselben empfangen hat. Steht also der geschlechtliche Umgang des Beklagten mit der Kindsmutter innerhalb der einrechnungsfähigen Zeit fest, so kann ersterer die sich daraus ergebende Präsumtion seiner Vaterschaft durch den Nachweis, dass die stattgehabte Beiwohnung die Conception nicht zur Folge hatte, zerstören. Hiezu genügt wie bei der ehelichen Vaterschaft jede Thatsache, welche volle richterliche Ueberzeugung zu begründen im Stande ist, z. B. der Nachweis, dass die Mutter in der Zwischenzeit zwischen dem bewiesenen Beischlafsakt und der Geburt des klagenden Kindes schon einmal geboren hat.[51]) Ferner genügt namentlich nachgewiesene Impotenz des Concumbenten zur Zeit der Beiwohnung, sowie der Umstand, dass die Mutter zur Zeit des in Frage kommenden Beischlafs schon schwanger war.[52]) Weiterhin

[51]) Ein solcher Fall wäre folgender: Der erwiesene Beischlafsakt fand am 1. Januar statt. Die Mutter bringt am 1. Februar ein Kind zur Welt und am 25. Oktober ein zweites.

[52]) Im gemeinen Recht ist die Wirksamkeit der Einrede der Schwangerschaft bestritten. cf. Seuff. Arch. XIII, 123, Motive III S. 888.

kann auch aus dem Reifegrad des Kinds der fehlende Causalnerus dargethan werden.[53]) Ist z. B. ein Kind nach dem sachverständigen Gutachten des Arztes vollständig ausgetragen, so kann es nicht aus einer Beiwohnung am 181ten Tag vor der Geburt concipirt sein, oder umgekehrt kann eine Frühgeburt nicht aus einer Beiwohnung am 302ten Tage vor der Geburt entstammen. Der Umstand, dass das Kind einer ganz anderen Menschenraçe angehört, als Vater und Mutter, beweist, dass das Kind aus dieser Beiwohnung nicht empfangen ist; ebenso der Nachweis der nicht erfolgten immissio seminis, der allerdings schwer zu erbringen sein dürfte.

Der Einwand, dass bei der betreffenden Beiwohnung mechanische Vorrichtungen zur Verhütung einer Conception gebraucht wurden, wird im allgemeinen blos eine Wahrscheinlichkeit, aber keine offenbare Gewissheit des fehlenden Causalzusammenhangs erbringen; doch ist nach der Fassung des § 1717 nicht ausgeschlossen, dass im einzelnen Falle eine derartige Thatsache volle richterliche Ueberzeugung dafür begründet, dass der Beischlaf unmöglich causal war für die Conception des Kindes.

2. Die Einrede der mehreren Beiwohner — s. g. exceptiv plurium coumbentium.

Das ist die Einrede, dass die Kindsmutter

[53]) Gemeinrechtlich war bestritten, ob durch einen dem Reifegrad des Kindes entnommenen Beweis die Vaterschaftsvermutung beseitigt werden kann; (dafür Seuff. Arch. XII, 161; XX, 9; XXII, 250; dagegen Seuff. Arch. XIII, 123; XV, 98; XVII, 115; XVIII 109; XX, 10; XXXIV, 86.

innerhalb der Empfängniszeit auch mit anderen Männern den Beischlaf vollzogen habe.[54])

Durch diese wird die Präsumtion der Vaterschaft beseitigt und das hat zur Folge die Zerstörung der aus der Vaterschaft hergeleiteten Ansprüche.

Die Zulässigkeit der exceptio plurium entspricht ganz dem Prinzipe des B. G. B., wonach der Rechtsgrund der Alimentationspflicht, wie im nächsten § noch näher ausgeführt werden soll, die wirkliche und nicht die blos mögliche Vaterschaft ist. Wenn nun aber infolge der Beiwohnung mehrerer Mannspersonen mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit die Vaterschaft nicht mehr feststellbar ist, so gilt keiner der Concumbenten als der Erzeuger und besteht mithin gegen keinen derselben ein Anspruch.

Die Thatsache des mit Mehreren stattgehabten geschlechtlichen Umgangs ist vom Beklagten einredeweise geltend zu machen und kann durch alle prozessual zulässige Beweismittel dargethan werden.

---

[54]) In früheren Gesetzgebungen ist die Zulässigkeit der exceptio plurium, welche mit der Streitfrage über die rechtliche Natur des Unterhaltsanspruches in engem Zusammenhang steht, sehr bestritten. Die eine Ansicht erklärt sie für unzulässig und lässt die mehreren Concumbenten solidarisch haften, so die Deliktstheorie (cf. Seuff. Arch. IX, 167; X, 171; XII, 117). Nach einer anderen Ansicht zerstört diese Einrede die Vermutung der Vaterschaft und haftet daher keiner der Concumbenten, so die Paternitätstheorie. (cf. Seuff Arch. XXXVII, 314). Eine Mittelmeinung hält die Einrede zwar an sich für unzulässig, nimmt aber an, dass wenn die Verpflichtung eines der Concumbenten in rechtsverbindlicher Weise festgestellt ist, die anderen Concumbenten nicht mehr in Anspruch genommen werden können, da nach der Natur der Sache nur einer der Erzeuger des Kindes sein könne. Auch ist ferner die Ansicht vertreten, dass jeder der Concumbenten pro rata haftet. cf. Motive S. 884.

Der Einrede der mehreren Beiwohner kann der Kläger mit der Replik entgegnen, dass die erwiesene Beiwohnung mit einem Anderen nicht causal gewesen sei für die Conception. In dieser Hinsicht gelten die sub 1 bezüglich der Einrede des mangelnden Causalzusammenhangs gemachten Ausführungen.

3. Andere Einwendungen.

a) Der Einwand des Beklagten, zur Zeit der Beischlafsvollziehung unzurechnungsfähig gewesen zu sein, könnte zwar vom Standpunkte der Deliktstheorie erheblich sein, kann aber für das B. G. B. infolge der Paternitätstheorie desselben nicht in Betracht kommen.

b) Auch durch die Bescholtenheit der Mutter kann die Vaterschaftsvermutung nicht entkräftet werden, ebensowenig durch den Umstand, dass die Mutter Geld oder Geschenke für den Beischlaf erhielt.

c) Dagegen dürfte die Feststellung der Vaterschaft eines Anderen durch rechtskräftiges Urteil relevant sein und mit Erfolg vom Beklagten die exceptio rei judicatae eingewendet werden, da dieses Urteil gemäss C. P. O. § 643 Rechtskraft erlangt auch für und gegen Dritte.

Eine Durchbrechung der erörterten Rechtssätze erfolgt durch die Anerkennung der Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde, indem dieselbe den Verlust der exceptio plurium bewirkt.[55])

Die Anerkennnng ist eine einseitige Willenserklärung, durch die Jemand erklärt, Vater des Kindes zu sein. Ein blosses Zugeständnis der Beiwohnung

[55]) § 1718.

in der einrechnungsfähigen Zeit, ist keine Anerkennung der Vaterschaft, sondern nur das Geständnis einer Thatsache, die dadurch bewiesen ist.

Damit das Anerkenntnis die bezeichnete Wirkung hat, muss es:

a) nach der Geburt des Kindes gemacht sein. Ist es vor der Geburt des Kindes gemacht, so hat es blos die Bedeutung eines Beweismittels für die stattgehabte Beiwohnung, der gegenüber die Vaterschaft noch mit allen rechtlich zulässigen Einwendungen bestritten werden kann.

b) In einer öffentlichen Urkunde gemacht sein. Zur Aufnahme derselben ist zuständig das Gericht, der Notar oder eine sonstige, landesgesetzlich für zuständig erklärte Behörde, bezw. Beamter. Wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschliessung seiner Eltern erfolgt, so ist auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschliessung beurkundet.[56])

Eine solche Anerkennung hat also zur Folge den Ausschluss mit der exceptio plurium in der Vaterschaftsklage bezw. Alimentationsklage; sie begründet jedoch nicht die Vaterschaft, indem durch sie noch nicht die Beiwohnung des Erklärenden mit der Mutter während der kritischen Zeit festgestellt ist. Sobald jedoch die Beiwohnung des Anerkennenden nachgewiesen ist, gilt er als Vater, gleich ob noch Andere mit der Kindsmutter in der betreffenden Zeit geschlechtlich verkehrten oder nicht.

---

[56]) Gesetz über die A. der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 167, 191.

Die Bestimmungen der §§ 1717, 1718, über die Feststellung der Vaterschaft gelten blos in Ansehung der gem. §§ 1708—1716 den ausserehelichen Vater treffenden Verbindlichkeiten,[57]) beziehen sich aber nicht auf andere durch die Vaterschaft entstehenden Rechtswirkungen; insbesondere kommt in Betracht das durch die uneheliche Vaterschaft begründete Ehehindernis des § 1310 Abs. 1 und 3. Hier gelten zum Nachweis der unehelichen Abstammung die allgemeinen Beweisgrundsätze ohne jede Vaterschaftsvermutung.[58])

B. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Vater.

§ 5.

Rechtsgrund und Natur derselben.

1. Ueber den Rechtsgrund der Alimentationspflicht gehen im gemeinen Recht und den Partikularrechten die Ansichten auseinander; sie gipfeln jedoch alle mehr oder weniger in 2 sich gegenüber stehenden Theorien, der Delikts- und Paternitätstheorie.

a) Die erstere leitet die Unterhaltspflicht aus einem Delikt her und lässt daher alle Concumbenten solidarisch haften; so insbesondere die bayrische Praxis.

b) Dieser am nächsten kommt die von Windscheid hauptsächlich vertretene Ansicht, welche den Anspruch auf die Möglichkeit der Vaterschaft gründet. Hiernach haftet jeder Concumbent als möglicher Vater und zwar wird die Möglichkeit der Wirklichkeit hier

---

[57]) „Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt“ cf. § 1717.

[58]) cf. Motive IV, 21; Staudinger Note 9 zu § 1310.

deshalb gleichgestellt, weil der Concumbent eine unerlaubte Handlung begangen habe. Er hafte daher wenn nicht ex delicto, so doch quasi ex delicto.

c) Die Paternitätstheorie leitet den Anspruch ab aus dem natürlichen, wenn auch nicht juristischen Verwandtschaftsverhältnis, das durch die Thatsache der Zeugung zwischen dem Vater und unehelichen Kind begründet wird. Es haftet nur der wirkliche Vater, weshalb der in Anspruch genommene Concumbent der Mutter sich durch den Nachweis der mehreren Beiwohner in der Empfängniszeit befreit.[59])

Das B. G. B. vertritt den Standpunkt der Paternitätstheorie mit den sich aus derselben ergebenden Consequenzen.

2. Natur des Alimentationsanspruches.

Hierüber bemerken die Motive:[60]) Wenngleich der Unterhaltsanspruch der Verwandten insofern einen obligatorischen Charakter hat, als er auf eine Leistung gerichtet ist, so hängt derselbe doch mit dem Familienrechte aufs engste zusammen, indem er auf den durch die Einheit des Bluts und die Bande der Familie hervorgerufenen natürlichen und sittlichen Verhältnissen beruht. Die Grundlage des Unterhaltsanspruches wird demnach gebildet durch das Verwandtschaftsverhältnis zweier Personen.

---

[59]) Das französische Recht versagt dem unehelichen Kinde, sofern es vom Vater nicht freiwillig anerkannt ist, jeden Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater, indem es den Grundsatz aufstellt, „la recherche de la paternité et interdite". Nur im Falle der Entführung, welchem die Praxis den Fall der Notzucht gleichstellt, ist eine Vaterschaftsklage zulässig (code civil Art. 340, 342) cf. Motive IV S. 865.

[60]) Motive IV S. 874; 677.

Aeusserlich dokumentirt dies das B. G. B. durch die systematische Einteilung, indem es die Unterhaltspflicht im Familienrecht behandelt.

Es handelt sich also um eine familienrechtliche, aus dem Status des Kindes sich ergebende Verbindlichkeit des ausserehelichen Vaters, welche jedoch, da sie nichts desto weniger eine gesetzliche Obligation ist, wie die gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten, den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts untersteht.

Aus der Rechtsnatur und dem Rechtsgrund der Alimentationspflicht ergeben sich wichtige prozessuale Folgen:[61])

1. Da die Ansprüche aus der unehelichen Vaterschaft nicht Deliktsansprüche sind, so ist für die betreffenden Klagen nicht der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (C. P. O. § 32) begründet. Es kann also nicht schlechthin am Ort des mit der Mutter gepflogenen Beischlafs Klage erhoben werden.

2. Die Klage aus der unehelichen Vaterschaft ist keine Statusklage, lediglich der Grund der Unterhaltspflicht beruht auf einem Statusverhältnis, das als Präjudizialfrage im Prozess in Betracht kommen kann. Der geltend gemachte Anspruch selbst aber enthält eine obligatorische Leistungspflicht und ist gemäss G. V. 9. § 23 Ziff. 2 regelmässig beim Amtsgericht einzuklagen. Jedoch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 256 auch eine getrennte Klage möglich auf Feststellung der Vaterschaft, für welche als Statusklage das Landgericht zuständig ist.

---

[61]) cf. Hirsch S. 18a—d.

3. Oertlich zuständig ist für die Alimentationsklage neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes bezw. Aufenthalts des Vaters (C. P. O. §§ 13, 16) der Gerichtsstand des dauernden Aufenthalts (C. P. O. § 20) und der des Vermögens (C. P. O. § 23).

4) Die Verpflichtungen des Vaters sind Verbindlichkeiten kraft Gesetzes, nicht vertragsmässige. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (C. P. O. § 29) kann daher nicht in Frage kommen.

§ 6.

Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der Alimentationsverbindlichkeit.

I. Voraussetzungen:

Während die allgemeine Unterhaltspflicht ausser der Verwandtschaft noch die beiden weiteren Erfordernisse der Leistungsfähigkeit auf Seite des Verpflichteten und der Bedürftigkeit auf Seite des Berechtigten voraussetzt,[62]) ist die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters lediglich durch das natürliche Verwandtschaftsband bedingt. Weder Leistungsfähigkeit des Vaters noch Bedürftigkeit des Kindes ist Voraussetzung des Anspruches. Daneben besteht aber noch ein erweiterter Unterhaltsanspruch über das 16te Lebensjahr hinaus, welcher auch weitere Erfordernisse verlangt.

II. Inhalt, Umfang und Dauer.

§ 1708 Abs. 1 bestimmt: „Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16ten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu ge-

[62]) §§ 1601 ff.

währen. Der Unterhalt umfasst den gesammten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.“

1. Inhalt.

Der Unterhalt umfasst nicht nur den ganzen Lebensbedarf, wie Speise, Trank, Wohnung, Kleidung, Kur- und Medicinalkosten, sondern auch die Kosten der Erziehung,[63]) also insbesondere Schulgeld und der Vorbildung zu einem Berufe z. B. Lehrgeld. Die Tauf- und Beerdigungskosten[64]) fallen auch unter die Unterhaltskosten, letztere treffen aber den Vater gemäs § 1713 Abs. 2 nur subsidiär.

2. Umgang.

Diesen Verpflichtungen gegenüber hat der Vater keine beneficium competentiae. Er hat ferner nicht blos notdürftige Alimente zu reichen, sondern standesgemässe, wobei einzig und allein der Stand der Mutter die Höhe bestimmt ohne Rücksicht auf die Lebensstellung und Vermögensverhältnisse des Vaters; denn in die gesellschaftliche Stellung der Mutter tritt auch das uneheliche Kind ein.

Die Lebensstellung bedeutet die soziale Stellung und nicht die Vermögenslage. Diese kommt nur soweit in Betracht, als sie die gesellschaftliche Stellung bedingt.

Die Höhe des Unterhalts braucht nicht immer gleich zu sein, insbesondere ist es ganz naturgemäs, dass die Bedürfnisse sich mit den späteren Lebensjahren erhöhen. Die allgemeine Praxis der Gerichte, eine bestimmte monatliche Unterhaltsrente auf die

---

[63]) Der Vater hat also nicht blos einen Unterhaltsbeitrag zu leisten.

[64]) cf. Motive. IV S. 897, 909.

ganze Dauer der Alimentationsperiode festzusetzen, entspricht daher den wirklichen Verhältnissen ebensowenig wie dem Sinn des Gesetzes. Richtiger wäre es, im Urteil die zu bezahlende Rente derart festzusetzen, dass sie mit zunehmenden Alter des Kindes steige.

Uebrigens steht einem späteren Anspruch auf Erhöhung oder Herabsetzung der Alimente nicht die exceptio rei judicatae entgegen, weil C. P. O. § 323 im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden, wiederkehrenden Leistungen eine Abänderung des rechtskräftigen Urteils wegen solcher veränderter Verhältnisse zulässt, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung massgebend waren, vorausgesetzt dass diese veränderten Verhältnisse erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Solche eine Aenderung des rechtskräftigen Urteils ermöglichenden Gründe sind namentlich veränderte Bedürfnisse des Kindes und veränderte Lebensstellung desselben.

Die Abänderung des Urteils ist vom Vater oder Kinde im Wege der Klage geltend zu machen und darf nur für die Zeit nach Erhebung dieser auf Abänderung gerichteten Klage erfolgen. (§ 323 C. P. O.).

3. Dauer der Unterhaltspflicht.

Der Unterhaltsanspruch entsteht für das Kind mit dem Moment seiner Geburt und dauert, von dem ausnahmsweisen Unterhaltsanspruch des gebrechlichen Kindes abgesehen, bis zum vollendeten 16ten Lebensjahr. So lange hat der Vater dem unehelichen Kind standesgemässen Unterhalt zu gewähren auch wenn das Kind schon vorher im stande sein sollte, sich selbst zu ernähren.[65])

§ 7.

Art der Unterhaltsgewährung.

Die Alimentation ist regelmässig zu gewähren in Form einer Geldrente.[66]) Der Vater kann seine Verpflichtung nicht dadurch erfüllen, dass er sich zur Naturalalimentirung erbietet; ebensowenig dadurch, dass er das Kind auf seine Kosten bei einem Dritten erziehen lässt, weil ihm die Erziehungsgewalt über das Kind nicht zusteht.

Die Geldrente ist zu leisten an das Kind selbst bezw. an seinen gesetzlichen Vertreter, nicht aber etwa an die Mutter, sofern sie nicht Vormund ist, oder an einen dritten, der das Kind erzieht. Durch eine Leistung an diese wird der Vater nicht frei, es

---

[65]) Die bisherigen Rechte hatten nur bis zum 14. Lebensjahr den Unterhaltsanspruch gewährt und auch noch der Entw. I. hatte diesen Standpunkt. Der Gesetzgeber hat jedoch diese Grenze erweitert mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, weil mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehung noch nicht abgeschlossen und in den folgenden 2 Lebensjahren, namentlich auch durch die Vorschriften der Gewerbeordnung über die jugendlichen Arbeiter die Erwerbsfähigkeit noch erheblich beeinträchtigt ist. Prot. IV S. 682.

[66]) § 1710.

sei denn dass die Voraussetzung des § 1709 Abs. 2 gegeben wäre.

Die Alimentationsrente ist vierteljährlich pränummerando zu zahlen; sie ist fällig, sobald das Kind den Beginn des neuen Vierteljahrs erlebt hat.

Stirbt also das Kind am ersten Tage des neuen Quartals, so haben die Erben Anspruch auf die Alimente für das ganze nächste Vierteljahr.

Wenn der Vater Unterhaltsrenten für einen längeren Zeitraum als 3 Monate im Voraus leistet, so wird er dadurch von seiner Unterhaltspflicht für die das laufende Quartal übersteigende Zeit nicht befreit, es sei denn dass gem. § 1714 die Vorauszahlung mit spezieller Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zwischen dem Vater und Kind bezw. dessen gesetzlichen Vertreter vereinbart worden wäre. Es muss also der Vater mit Beginn des nächsten Vierteljahres trotz seiner Vorausleistung der Alimentationsrente von neuem entrichten, selbst wenn das Vorausgeleistete noch nicht verbraucht ist. Jedoch hat er ein Rückforderungsrecht wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäs § 812.

Der Unterhalt kann nicht nur für das begonnene Quartal, sondern soweit er noch nicht gewährt ist, auch für die Vergangenheit unbeschränkt verlangt werden.[67]) Der Satz „in praeteritum non vivitur" gilt blos für den Alimentationsanspruch ehelicher Verwandten. Auch ist weder Verzugssetzung noch Rechtshängigkeit des Anspruchs erfordert, wie das § 1613 für die Geltendmachung der Alimentation für die Vergangenheit bei ehelichen Verwandten voraussetzt.

[67]) § 1711.

§ 8.

Die ausnahmsweise Alimentationsverbindlichkeit über das 16te Lebensjahr hinaus.[68])

§ 1608 Abs. 2 statuirt eine ausnahmsweise Unterhaltspflicht des ausserehelichen Vaters über das 16te Lebensjahr des Kindes hinaus. Dieselbe tritt ein, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht im Stande ist, sich selbst zu unterhalten z. B. wegen Geisteskrankheit oder Krüppelhaftigkeit.

1. Voraussetzungen des erweiterten Alimentationsanspruches:

a) Zur Entstehung dieses Anspruches ist zunächst erfordert, dass bei Erreichung des 16ten Lebensjahres ein fortlaufendes Bedürfnis infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen des Kindes besteht. Tritt diese Voraussetzung erst später ein, wird z. B. ein 20jähriges, uneheliches Kind infolge Gebrechlichkeit unterhaltsbedürftig, so lebt die Unterhaltspflicht des Vaters nicht wieder auf, sondern das Kind ist dann unterhaltsberechtigt nur gegenüber der Mutter und deren Ascendenten. Dies ergiebt sich aus der Fassung des Gesetzes, welches nicht sagt „nach Vollendung des 16ten Lebensjahrs" sondern „zur Zeit der Vollendung des 16ten Lebensjahres."

Ist das den Anspruch begründende Bedürfnis zur Zeit der Vollendung des 16ten Lebensjahres gegeben, so dauert der Anspruch unbeschränkt, solange das Bedürfnis besteht, nötigenfalls also bis zum Tode des Kindes.

---

[68]) Diese ist erst vom Reichstag eingefügt worden.

b) Ausser dieser Bedürftigkeit des Kindes hat aber der erwähnte Anspruch zur ferneren Voraussetzung die Leistungsfähigkeit des Vaters. Dieser ist nämlich dem gebrechlichen, unehelichen Kinde über 16 Jahren nicht unterhaltspflichtig, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ausser Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen, standesgemässen Unterhalts das Kind zu alimentiren. Der Vater hat daher dieser erweiterten Alimentationspflicht gegenüber das beneficium competentiae.

2. Inhalt und Umfang des erweiterten Alimentationsanspruches.

Hierüber enthält § 1708 Abs. 2 nichts, weshalb dieser Unterhalt in derselben Weise und nach demselben Massstab zu gewähren ist wie der regelmässige. Das Kind hat also Anspruch auf einer der Lebensstellung seiner Mutter entsprechenden Unterhalt, soweit dadurch der standesgemässe Unterhalt des Vaters nicht beeinträchtigt wird.

Ist das Kind nur teilweise arbeitsunfähig, so hat ihm der Vater den zum Unterhalt fehlenden Zuschuss zu gewähren. Das ist zwar durch das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, entspricht aber der ratio des § 1708 Abs. 2.

§ 9.

Kreis der berechtigten und verpflichteten Personen.

1. Unterhaltsberechtigte.

a) Der Unterhaltsanspruch steht nur dem unehelichen Kinde zu, nicht auch dessen Mutter. Demgemäs ist nur das uneheliche Kind klagsberechtigt,

welches, soweit es nicht prozessfähig ist, von seinem Vormund vertreten wird.

Ist die Mutter Vormund des Kindes, so kann sie zum Nachweis der Vaterschaft des Beklagten nicht als Zeugin vernommen werden, da der gesetzliche Vertreter einer Partei als Zeuge nicht zugelassen werden kann. Wohl aber kann ihr gem. C. P. O. § 473 über die Thatsache des mit dem Beklagten gepflogenen Beischlafs sowie über das Nichtvorhandensein anderer Beiwohner innerhalb der Empfängniszeit der Eid zugeschoben werden, da dies auch zulässig wäre, wenn sie selbst die Parteistellung einnehme.

Ist die Mutter nicht die gesetzliche Vertreterin ihres unehelichen Kindes, so kann sie als Zeugin über diese Thatsachen vernommen werden, hat aber nach C. P. O. § 383 das Recht der Zeugnisverweigerung. Dieses wird durch die Bestimmung des § 385 Abs. 2 C. P. O. nicht alterirt, wonach der Zeugnisverweigerungsberechtigte dennoch zeugnispflichtig ist über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen. Zwar ist der Unterhaltsanspruch ein vermögensrechtlicher, aber ein Familienverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater negiert § 1589 Abs. 2 ausdrücklich.

Es kann nun vorkommen, dass sowohl das uneheliche Kind mit seinem Unterhaltsanspruch als auch die Kindsmutter mit den ihr gemäs § 1715 zustehenden Ansprüchen klagend gegen den Vater auftritt. In diesem Falle können gemäs § 59 C. P. O. beide als Streitgenossen klagen, weil sie aus demselben thatsächlichen Grunde berechtigt sind. Da die Mutter als

Streitgenossin Partei ist, so kann sie über die die Vaterschaft des Beklagten beweisenden Thatsachen nicht als Zeugin vernommen werden, wohl kann ihr aber der Eid über dieselben zugeschoben bezw. auferlegt werden.

b) Die Descendenten des unehelichen Kindes haben gegen den Erzeuger ihres Vaters keinen Alimentationsanspruch.

2. Unterhaltspflichtige.

Den Unterhalt hat zu gewähren:

a) Der ausserehelichе Vater nicht aber auch seine Ascendenten.[69]) Die Alimentationspflicht desselben ist eine einseitige, er erhält seinerseits keinen Unterhaltsanspruch gegen das Kind.

b) Die Mutter und die mütterlichen Ascendenten.

Diese sind dem unehelichen Kinde entsprechend dem Prinzip des § 1705 in derselben Weise unterhaltspflichtig wie einem ehelichen, also nur im Falle der eigenen Leistungsfähigkeit und der Bedürftigkeit des Kindes. Auch Umfang, Inhalt und Art des Unterhalts bestimmen sich nach den für die Unterhaltspflicht ehelicher Verwandten geltenden Bestimmungen der §§ 1601 ff.

Die Verbindlichkeit der Mutter und ihrer Ascendens tritt aber nach § 1709 Abs. 1 erst subsidiär ein

---

[69]) Die Motive S. 875 bemerken hiezu: Das durch die Zeugung begründete natürliche Verhältnis zwischen dem unehelichen Kind und dessen Vater lässt es zwar als eine natürlich sittliche Pflicht des letzteren erscheinen, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren. Dagegen kann für die Ascendenten des Vaters, die dem unehelichen Kind im Leben regelmässig völlig fremd gegenüberstehen, eine solche sittliche Pflicht lediglich auf Grund der natürlichen Verwandtschaft nicht statuirt werden.

bei Leistungsunfähigkeit des primär haftenden Vaters. Wird die Mutter oder nach ihr ein Ascendent derselben von dem unehelichen Kind vor dem Vater desselben in Anspruch genommen, so kann ihm mit Erfolg die Einrede der Vorausklage entgegengehalten werden. Das Kind muss sich also zunächst an den Vater halten und kann erst, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen diesen ergebnislos geblieben ist oder bleiben würde, einen Anspruch an die Mutter oder mütterlichen Verwandten erheben.

§ 10

Einfluss des Todes des Vaters und des Kindes.

Der Alimentationsanspruch als ein auf der Vaterschaft beruhender, familienrechtlicher Anspruch ist seiner rechtlichen Natur nach ein höchst persönlicher und daher im allgemeinen aktiv und passiv unererblich;[70]) weder die Erben des Berechtigten können ihn gegen den Verpflichteten geltend machen, noch der Berechtigte gegen die Erben des Verpflichteten:

1. Von diesem Prinzip macht das B. G. B. bezüglich der Vererblichkeit des Alimentationsanspruches unehelicher Kinder eine Ausnahme, indem es die passive Vererblichkeit desselben normirt.[71]) Demgemäs geht der Anspruch des alimentationsberechtigten Kindes gegen die Erben des Erzeugers und zwar selbst dann, wenn dieser vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

---

[70]) cf. § 1615.

[71]) Abs. 1.

Fraglich ist, ob sich blos der Anspruch des noch nicht 16jährigen Kindes oder auch der des gebrechlichen Kindes über 16 Jahren vererbt. Mantey[72]) fasst die ausserordentliche Unterhaltspflicht als eine höchst persönliche auf, die mit dem Tode des Verpflichteten erlischt. Allein auch die ordentliche ist an und für sich eine höchst persönliche Verbindlichkeit und erlischt nur deshalb nicht, weil das Gesetz das Gegenteil bestimmt. Man wird daher bei der allgemeinen Fassung des § 1712 nicht umhin können, auch dem ausserordentlichen Alimentationsanspruch die passive Vererblichkeit einzuräumen. Diese Interpretation entspricht aber nicht nur dem Wort, sondern auch dem Sinn des Gesetzes. Warum sollte man das geistesschwache oder krüppelhafte Kind über 16 Jahren nicht ebenso begünstigen wie das gesunde, unerwachsene Kind?

Da nun infolge der passiven Vererblichkeit der Anspruch eine Nachlassverbindlichkeit wird, so könnte dies insofern leicht zu einer Benachteiligung der ehelichen Kinder des Erblassers führen, als dieselben zuweilen weniger als das uneheliche Kind oder event. gar nichts aus dem Nachlasse erhalten würden. Deshalb giebt § 1712 Abs. 2 dem Erben des Vaters das Recht, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der ihm als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre d. h. mit einer Geldsumme, welche die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines ehelichen Kindes ausmacht.[73]) Denn mehr hätte es auch nicht verlangen können, wenn es ehelich gewesen wäre und

[72]) Mantey S. 31, 54.
[73]) § 2303.

besser als das eheliche Kind soll es auf keinen Fall gestellt sein.

Der Erbe hat also die Wahl, ob er dem Pflichtteil oder die Alimentation zahlen will nach den Grundsätzen der facultas alternativa. Eine obligatio alternativa ist in diesem Wahlrecht nicht enthalten, da bei dieser beide Leistungen in obligatione d. h. geschuldet sind, während hier blos die Alimente geschuldet werden, der Schuldner sich aber durch eine andere Leistung, nämlich Zahlung des Pflichtteils, befreien kann.

Von seinem Wahlrecht wird der Erbe namentlich dann Gebrauch machen, wenn das Kind noch lange alimentationsberechtigt oder die Unterhaltsrente hoch, der Nachlass aber gering ist oder wenn viele Pflichtsberechtigte vorhanden sind. Uebrigens ist klar, dass der Erbe durch eine solche Abfindung von der Zahlung bereits fälliger Alimente nicht befreit wird.

Sind mehrere Erben vorhanden, so hat jeder das Recht, das Kind mit einem entsprechenden Teil des Pflichtteils abzufinden[74]), wie er ja auch blos zu dem betreffenden Teil für die schuldigen Alimente haftet. Sind mehrere alimentationsberechtigte, uneheliche Kinder des Erblassers vorhanden, so wird die Abfindungsquote so berechnet, wie wenn alle ehelich wären und zwar auch dann, wenn nicht alle abgefunden werden. Ein erwachsenes und nicht krüppelhaftes uneheliches Kind, das keinen Anspruch mehr hat, kommt dabei nicht in Betracht.

Durch die Abfindung mit dem Pflichtteil wird das Kind nicht Erbe, es tritt in keine rechtlichen

[74]) Ebenso Hirsch Note 4 zu § 1712; gegenteiliger Ansicht Hachenburg S. 53.

Beziehungen zu den Nachlassgläubigern und Nachlassschuldnern.

Das Abfindungsrecht der Erben cessirt, wenn der Vater bei Lebzeiten mit dem Kinde entsprechend § 1714 eine Vereinbarung für die Zukunft getroffen oder eine Abfindung vereinbart hat.

2. Bezüglich der aktiven Vererblichkeit stimmt das Gesetz mit dem allgemeinen Prinzip überein, indem es entsprechend dem persönlichen Charakter der Alimentation den Anspruch mit dem Tode des Kindes, sofern er nicht schon vorher beendet ist, erlöschen lässt.

Nur soweit bleibt er natürlich bestehen und geht er auf die Erben des Kindes über, als er auf Erfüllung bezw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist und soweit er solche im Voraus zu bewirkende Leistungen betrifft, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind z. B. die Unterhaltsrente des Sterbequartals.[75]).

Ausserdem haftet der uneheliche Vater subsidiär nach den Erben des Kindes für die Kosten der standesgemässen Beerdigung[76]). Diese subsidiäre Haftung besteht aber blos, wenn der Vater zur Zeit des Todes des Kindes noch unterhaltspflichtig war; denn die Begräbniskosten gehören zu den Unterhaltskosten. Begrifflich gehören sie zwar nicht dazu, da Unterhalt im eigentlichen Sinn nur Lebenden gewährt werden kann, wohl aber nach der allgemeinen Volksauffassung, sowie nach der in Motiven § 699 und 909 und

[75]) § 1713 Abs. 1.
[76]) §§ 1713 Abs. 2, 1968.

durch die unmittelbare Zusammenstellung der Begräbniskosten und Unterhaltspflicht im §§ 1615, 1713, ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers[77]).

§ 11.

Vergleich und Verzicht.

1. Ratio legis.

Der familienrechtliche Charakter des Unterhaltsanspruches und die dadurch begründete absolute Natur desselben würde an sich dazu führen, dass eine Modifizirung derselben durch eine Vereinbarung nicht wirksam und insbesondere, wie nach § 1614 bei ehelichen Verwandten ein gänzlicher und teilweiser Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft unverbindlich sein würde. Ueberwiegende Gründe sprechen jedoch dafür, einen Vertrag, insbesondere einen Vergleich, zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde über den erwähnten Anspruch für zulässig zu erklären, die Wirksamkeit einer solchen Abmachung aber von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig zu machen.

Einerseits liegt dem als Vater in Anspruch Genommenen oft viel daran, durch Zahlung einer Abfindungssumme sich von der sonst Jahre lang dauernden, seine Familienverhältnisse leicht störenden Verpflichtung befreien zu können; anderseits liegt es im Interesse des Kindes, dass seine Zukunft durch Gewährung einer festen Summe gesichert ist und dass es die Gefahr der Leistungsunfähigkeit des Vaters nicht zu tragen hat. Der Umstand, dass jede Vereinbarung obervormund-

[77]) cf. Mantey Note 2 zu § 1713.

schaftlicher Genehmigung bedarf, bürgt auch dafür, dass die Interessen des Kindes dabei gewahrt werden.[78])

2. Gesetzliche Regelung.

Diesen Erwägungen entsprechend erklärt § 1714 eine Vereinbarung zwischen dem Vater und unehelichen Kind über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung für zulässig, macht aber die Giltigkeit einer solchen Vereinbarung von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig.

Der Vertrag kann nur geschlossen werden zwischen dem Kind und dem Vater, nicht aber zwischen Vater und Mutter, es sei denn, dass letztere die Vormundschaft über das Kind hat. Die Vereinbarung bezieht sich ferner blos auf zukünftige Alimente. Ueber Alimente für die Vergangenheit ist selbstverständlich eine vertragsmässige Regelung statthaft, obervormundschaftliche Genehmigung ist zu einer solchen aber nicht erfordert.

Die Vereinbarung über zukünftige Alimente bedarf keiner besonderen Form, es genügt formloser Abschluss.

Der Inhalt derselben kann verschiedenartig sein; er kann sowohl die Höhe der Leistung betreffen, als auch die Art derselben z. B. halbjährige oder monatliche Vorausleistung statt vierteljähriger; insbesondere kann in letzterer Hinsicht auch vereinbart werden, dass entgegen § 1710 der Unterhalt nicht in Form einer Geldrente, sondern durch Gewährung von Natural-

[78]) cf. Motive S. 905.

reichnissen und namentlich auch durch Aufnahme in das Haus des Vaters geleistet werden soll.

Während ein Verzicht auf zukünftigen Unterhalt bei ehelichen Verwandten schlechthin ausgeschlossen ist, selbst gegen Gewährung eines Entgelts, kann das uneheliche Kind auf zukünftige Alimente gegen ein Entgelt verzichten[79]) d. h. es ist eine Abfindung der Ansprüche des unehelichen Kindes möglich, aber auch nur durch Vertrag zwischen dem Kind und seinem Vater, der natürlich zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Nur der unentgeltliche Verzicht auf Unterhalt für die Zukunft ist nichtig, und zwar auch dann, wenn das Vormundschaftsgericht zugestimmt haben sollte, während auf Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit sehr wohl auch unentgeltlich verzichtet werden kann.

§ 12.

Execution und Geltendmachung im Konkurs.

1. Execution in die Alimentationsforderungen des unehelichen Kindes.

Infolge der persönlichen Natur des Unterhaltsanspruches bestimmt C. P. O. 850 Ziff. 2, dass die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen unpfändbar sind. Hiezu gehören auch die Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder[80]) und zwar selbst dann, wenn sie durch Vergleich oder Urteil festgesetzt worden sind. Denn hierdurch wird keine neue Verpflichtung geschaffen, sondern nur eine bereits

[79]) §§ 1614 Abs. 1, 1714 Abs. 2.

[80]) Sie beruhen auf der gesetzl. Vorschrift des § 1708.

vorhandene anerkannt, es kann also auch die rechtliche Natur dieser Verpflichtung als einer auf Gesetz beruhenden durch diesen Umstand keine Veränderung erleiden. Anders liegt aber die Sache, wenn Jemand im Bewusstsein nicht unterhaltspflichtig zu sein, sich vertragsmässig hiezu obligirt; hier liegt eine gewöhnliche Contraktsobligation vor, welche wie jede andere gepfändet werden kann.[81])

2) Execution für Alimentationsforderungen unehelicher Kinder.

Ein weiteres Privileg für Alimentenforderungen statuirt C. P. O. § 850 Abs. 4 und die Novelle zum Lohnbeschlagnahmegesetz vom 29. III. 97 § 4a. Hiernach können Pensionen und Gehälter etc.[82]) und ebenso der künftig geschuldete Arbeits- und Dienstlohn unbeschränkt gepfändet werden,[83]) wenn die Pfändung wegen der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Dieses Pfandprivileg cessirt jedoch, und ist demgemäs die Pfändung bis zu 1500 M.

---

[81]) cf. Engelmann S. 59, 51; Seuffert C. P. O. § 749 Note 3.

[82]) cf. § 850 Ziff. 7 und 8.

[83]) Von den Bezügen des § 850 Ziff. 7, 8 C. P. O. kann im allgemeinen blos ein Dritteil des über 1500 Mk. pro Jahr ausmachenden Betrags gepfändet werden (§ 850 Abs. 2 C. P. O.); der sonstige zukünftige Arbeits- oder Dienstlohn ist gem. E. G. zu den Ges. betr. Aenderungen der C. P. O. Art. 3 insoweit pfändbar, als der Gesamtbetrag des Lohnes pro Jahr 1500 Mk übersteigt. Mit dieser Beschränkung ist jedoch die Pfändung auch bei anderen als dauernd angestellten Personen zugelassen.

jährlichen Gehalt oder Lohn bezw. Pension insoweit unzulässig, als der Vater dieser Einkommensquellen zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Hierbei werden ausschliesslich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

3. Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes im Konkurs des Vaters und dessen Erben.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift der K. O. § 3 Abs. 2 können Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder für die Zukunft im Konkurs des Schuldners nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet. Hieraus ergeben sich folgende Consequenzen:

a) Im Konkurs des Vaters können Unterhaltsansprüche für die Zukunft überhaupt nicht liquidirt werden, auch nicht soweit sie zur Zeit der Konkurseröffnung bereits fällig sind z. B. der Anspruch für das begonnene, aber noch nicht abgelaufene Quartal. Es können somit nur diejenigen Alimentationsansprüche des unehelichen Kindes im Konkurs des Vaters geltend gemacht werden, welche sich auf die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits abgelaufene Zeit beziehen,

b) Im Konkurs des Erben des Vaters können alle Ansprüche für die Vergangenheit angemeldet werden, dann aber auch alle Unterhaltsansprüche für die Zukunft, gleich ob sie schon fällig sind oder nicht.

§ 13.

Verpfändung, Cession, Compensation Retention.

Aus der Unpfändbarkeit der Alimentenforderungen ergiebt sich gemäs § 400 ihre Unübertragbarkeit, welche ihrerseits zur Folge hat, dass dieselben auch nicht verpfändet werden können (§ 1274 Abs. 2).

Die Unpfändbarkeit der Alimentenforderung bewirkt weiterhin auch, dass gegen sie nicht aufgerechnet werden kann; Compensation gegen den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist also ausgeschlossen. (§ 394).

Auch ein Retentionsrecht gegen die Alimentenforderung des unehelichen Kindes ist nicht denkbar. Denn gemäs § 273 ist Voraussetzung des Zurückbehaltungsrechts, dass der Schuldner einen fälligen Gegenanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis hat, auf dem seine Verpflichtung beruht. Nun entstehen aber für den Vater aus dem natürlichen Verwandtschaftsverhältnis mit seinem unehelichen Kinde nur Verpflichtungen, aber keinerlei Rechte, so dass ihm ein connuxer Gegenanspruch überhaupt nicht erwachsen kann.

§ 14.

Verjährung der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder.

Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie

auf Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind.[84]) Da auch der Alimentationsanspruch unehelicher Kinder einen familienrechtlichen Charakter hat, so sind die Unterhaltsforderungen derselben für die Zukunft unverjährbar. Wohl aber sind die rückständigen Alimentenforderungen gemäs § 197 einer vierjährigen Verjährung unterworfen, und zwar beginnt die Verjährung nicht mit der Fälligkeit einer jeden Unterhaltsrente, sondern mit dem Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Leistung fällig wird.[85]) Z. B. beginnt die Verjährung aller im Jahre 1905 fällig werdender Alimentenraten am 1. Januar 1906 und endet am 31. Dezember 1909.

Ist ein fälliger Alimentenanspruch rechtskräftig festgestellt, so unterliegt er einer Verjährung von 30 Jahren von dem Zeitpunkt der Rechtskraft ab.[86]) Eine rechtskräftige Feststellung erfolgt regelmässig durch das rechtskräftige Endurteil,[87]) ebenso durch Vollstreckungsbefehl[88]), gegen welchen der Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Einer 30jährigen Verjährung unterliegen ferner diejenigen fälligen Unterhaltsansprüche, welche durch einen vollstreckbaren Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde festgestellt oder welche die in Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind[89]).

---

[84]) § 194 Abs. 2.
[85]) §§ 198, 201.
[86]) § 218.
[87]) C. P. O. §§ 704, 705.
[88]) §§ 794 Ziff. 4, 700 C. P. O.
[89]) § 218; C. P. O. §§ 794 Ziff. 2; §§ 794 Ziff. 5, 801; K. O. §§ 164, 194, 206.

Soweit sich die rechtskräftige Feststellung auf zukünftig fällig werdende Unterhaltsrenten bezieht, verbleibt es für diese bei der vierjährigen, mit Ablauf des Fälligkeitsjahres beginnenden Verjährung. [90])

Hinsichtlich der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. [91])

Zu bemerken ist jedoch, dass die Verjährung durch die Minderjährigkeit des unehelichen Kindes nicht gehemmt wird. Denn § 206 findet nicht Anwendung im Verhältnis zwischen unehelichen Kind und Vater. [92]) War jedoch das uneheliche Kind ohne Vormund, so wird die Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Bestellung eines Vormundes, oder wenn diese unterblieb, nach erreichter Volljährigkeit vollendet. [93])

§ 15.

Uebergang des Unterhaltsanspruches auf die Mutter und mütterlichen Verwandten.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater kraft Gesetzes durch cessio legis auf die Mutter oder den Verwandten über. [94]) Der Uebergang erfolgt im Umfang des dem Kind zustehenden Anspruchs, selbst wenn ihm höhere Alimente gereicht

[90]) cf. Planck zu § 218.

[91]) §§ 202 ff., 209 ff.

[92]) Unter „Eltern" ist der uneheliche Vater nicht mit verstanden.

[93]) § 206.

[94]) § 1709 Abs. 2.

wurden. Sind jedoch geringere Unterhaltsaufwendungen gemacht worden, so besteht ein Anspruch auch nur in diesem Umfange, während der Ueberschuss dem Kinde verbleibt.

Die kraft Gesetzes übergegangene Forderung darf aber nicht zum Nachteile des Kindes geltend gemacht werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen des § 1709 Abs. 2 erheben sich 2 Fragen:

Einmal wie die durch den Forderungsübergang entstandenen rechtlichen Beziehungen näher zu denken sind und was für Folgen in ihrer praktischen Behandlung daraus gezogen werden müssen.

Zweitens, was der erwähnte Zusatz, dass der Uebergang nicht zum Nachteile des Kindes geltend gemacht werden kann, besagen will? [95])

1. In der ersten Richtung unserer Frage kann es auffallend erscheinen, dass die Mutter bezw. der betreffende mütterliche Verwandte eine Schuld des Vaters tilgt und dann die also untergegangene Forderung des Kindes doch noch abgetreten erhalten soll. Stammler gelangt daher zu dem Ergebnisse, dass die Fassung des Gesetzes nur ein kurzer Ausdruck dafür ist, um einen gesetzlichen Ersatzanspruch sowohl in seinem Inhalte als in seiner möglichen Durchsetzung mit einem Worte zu kennzeichnen.

Danach wäre also die Forderung der Mutter ein gesetzlicher Ersatzanspruch gegenüber dem Vater, der aber in allen Beziehungen genau so gestaltet ist wie die durch die Mutter getilgte Alimentationsforderung

[95]) cf. Stammler. Recht der Schuldverhältnisse. S. 202 ff.

des Kindes gegen den Vater. Es ist daher falsch, wenn Mantey [96]) daraus, dass die Forderung jetzt nicht mehr „eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderung“ ist, schliesst, diese habe jetzt den Schutz der Unpfändbarkeit verloren, damit anderseits dem Vorteil der Cedirbarkeit und Verpfändbarkeit gewonnen. Vielmehr folgt aus den obigen Ausführungen, dass die gesetzliche Ersatzforderung der Mutter alle Vorzüge und Nachteile, welche dem Alimentationsanspruch des Kindes anhafteten, teilt. Sie geniesst daher wie diese den Schutz der Unpfändbarkeit, sie kann nicht verpfändet und nicht cedirt werden. Ihr gegenüber ist Compensation wie Retention ausgeschlossen. Auch das Pfandprivileg der C. P. O. § 850 Abs. 4 und der Novelle zum Lohnbeschlagnahmegesetz § 4a steht ihr ebenso zu wie der Forderung des unehelichen Kindes selbst. [97])

Im Konkurs des Vaters kann diese Cessionsforderung insoweit geltend gemacht werden, als sich bis auf den Unterhalt für die Vergangenheit bezieht. Soweit die Mutter oder ein mütterlicher Verwandter dem Kinde für die dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung folgenden 3 Monate den Unterhalt gewährt, kann die Cessionsforderung im Konkurs des Vaters nicht liquidirt werden. [98])

Die Verjährungsfrist ist die vierjährige der §§ 197, 201.

---

[96]) Mantey Note 4a zu § 1709.

[97]) cf. § 12 dieser Abhandlung sub. 1 und 2, und § 13 dieser Abhandlung.

[98]) cf. § 12 sub. 2 dieser Abhandlung.

2. Was heisst „Der Uebergang kann nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden?“ [99])

Einmal wird damit jede Haftung des Kindes der Alimente reichenden Mutter bezw. dem betreffenden mütterlichen Verwandten gegenüber abgeschnitten. Das Kind ist diesen zu nichts verpflichtet: auch nicht zur Abtretung der Forderung, welche die alimentirende Person vielmehr durch ihre Leistungen an das Kind von Gesetzeswegen erhält. Das Kind haftet darum weder für bonitas noch für veritas nominis, es liegt eine causa cessionis, aus der sich eine Regresspflicht des Kindes ergeben könnte, überhaupt nicht vor. Sodann hat das Kind, welches gem. § 412 B. G. B. nach Art eines vertragsmässigen Cedenten in der formalen Behandlung des Uebergangs der Alimentationsforderung auf die Mutter bezw. den mütterlichen Verwandten angesehen werden soll, auf Grund dieser Clausel gegen die aus §§ 402, 403 von dem Cessionar gegen das Kind erhobenen Ansprüche die Einwendung, dass dieses ihm zum Nachteil gereichen könnte.

Endlich bewirkt diese Clausel, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes dem Ersatzanspruch der Mutter bezw. des mütterlichen Verwandten vorgeht, wenn durch Inanspruchnahme des Vaters seitens der letzteren dieser ausser Stande wäre, dem Kinde Unterhalt zu gewähren. Ueber die Folgen einer Missachtung dieses Vorrechtes ist im B. G. B. nichts bestimmt. Es wird jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass die Mutter bezw. der mütterliche Verwandte, der ohne Rücksicht auf das bessere Recht des Kindes seine

[99]) Stammler, Recht der Schuldverhältnisse S. 204, 205.

Forderung von dem Vater eingezogen und diesen dadurch in Zahlungsunfähigkeit versetzt oder sonstwie dem Kinde seine Befriedigung vereitelt oder erschwert hat, demselben auf Schadenersatz haftet und zwar entweder unmittelbar aus § 823 oder bei mangelnder Schuld doch wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812.

§ 16.

Unterhaltsgewährung durch einen Nichtunterhaltspflichtigen.

Gewährt ein Dritter, nicht zu den in § 1709 Abs. 2 genannten Personen gehöriger, dem Kinde den Unterhalt, so tritt keine Cession des Alimentenanspruchs des Kindes ein; vielmehr hat der Dritte einen Ersatzanspruch, soweit er im Auftrag[100]) des Alimentationsverpflichteten gehandelt hat oder soweit eine Geschäftsführung ohne Auftrag [101]) anzunehmen ist. Letzterenfalls ist noch besonders zu bemerken, dass der Geschäftsführer Ersatz seiner Auslagen von dem Vater verlangen kann, auch wenn er gegen den Willen desselben handelte, sofern nur ohne die Geschäftsführung die gesetzliche Unterhaltspflicht des Vaters nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre.[102])

Diese Ersatzforderung wird nach den Regeln des Mandats oder der „negotiorum gestio“ behandelt; sie ist demgemäss pfändbar, verpfändbar[103]) und cedirbar;[104])

[100]) §§ 162 ff.
[101]) §§ 677 ff.
[102]) § 679.
[103]) § 1274 Abs. 2.
[104]) § 400.

es kann gegen sie retinirt[105]) und compensirt[106]) werden; sie verjährt in 30 Jahren seit dem Tage der Unterhaltsgewährung[107]).

Wird sie durch Klage geltend gemacht, so ist der Wert des Streitgegenstandes für die sachliche Zuständigkeit entscheidend, während die örtliche Zuständigkeit dieselbe ist wie bei der Alimentenforderung des unehelichen Kindes.

§ 17.

Die einstweilige Verfügung.

Vor der Geburt des Kindes besteht für dieses kein Anspruch; erst mit der Entbindung erlangt es Anspruch auf den Unterhalt für die ersten 3 Monate. Wie nun aber die Erfahrung lehrt, ist gerade in der Zeit unmittelbar nach der Geburt das Leben der unehelichen Kinder am meisten bedroht und das Elend der ausserehelichen Mutter, die in der Regel den ärmeren Ständen angehört, am grössten.

Die Vorschriften des Prozessrechts über Arrest und einstweilige Verfügung reichen hier nicht aus, da es sich nicht um einen existenten Rechtsanspruch, sondern um einen nur möglicherweise entstehenden Anspruch handelt. Es muss daher in allen Fällen, wo der Schwängerer nicht freiwillig zahlt, erst die Geburt abgewartet und dann ein langwieriger Prozess geführt werden. Während dieser Zeit sind Mutter und Kind oft dem Elend preisgegeben, obwohl sie gerade jetzt am hilfsbedürftigsten sind.[108]) Deshalb sieht § 1716

---

[105]) § 273.
[106]) § 394.
[107]) §§ 195, 198.
[108]) Prot. IV S. 690 ff.

eine Fürsorge für die Leibesfrucht durch einstweilige Verfügung vor, indem die Geschwängerte schon vor ihrer Entbindung eine einstweilige Verfügung dahin erwirken kann, dass der angebliche Schwängerer den Unterhalt für die ersten 3 Monate alsbald nach der Geburt des Kindes an die Mutter oder den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag schon angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der C. P. O.[109]) mit der einen Ausnahme, dass zur Begründung des Antrags eine Gefährdung des Anspruchs nicht glaubhaft gemacht zu werden braucht:

1. Antragsberechtigt ist nur die Geschwängerte. Der Vormund kann noch nicht in Betracht kommen, da ein solcher vor der Geburt des Kindes noch nicht bestellt ist; auch wird dem Nasciturus zur Erwirkung der einstweiligen Verfügung ein Pfleger nicht bestellt.

2. Die Zeit der Geltendmachung ist nicht näher fixirt. Das Gesetz begnügt sich, zu bestimmen, dass die einstweilige Verfügung schon vor der Geburt erwirkt werden kann, sagt aber nicht, wie lange vorher. Doch wird regelmässig das Vorliegen einer auch äusserlich erkennbaren oder mindestens doch ärztlich bescheinigten Schwangerschaft verlangt werden.

3. Zur Begründung des Antrages muss die Mutter glaubhaft machen,[110]) dass der in Anspruch Genommene mit ihr den Beischlaf zu einer Zeit vollzogen habe, die nach dem jetzigen Stand der Schwangerschaft voraussichtlich in die Empfängniszeit fällt. Diesem An-

[109]) C. P. O. §§ 935 ff.
[110]) cf. § 294. C. P. O.

trag gegenüber befindet sich der Beklagte in einer ungünstigeren Lage als im Alimentenprozesse. Einmal kann im Falle der Dringlichkeit die einstweilige Verfügung durch Beschluss ohne vorherige Anhörung des Beklagten angeordnet werden.[111])

Sodann ist aber auch bei vorheriger mündlicher Verhandlung der in Anspruch Genommene in einer ungünstigen Stellung.

Zwar kann er die exceptio plurium geltend machen, aber diese nachzuweisen, ist schwieriger als im Alimentationsprozess, weil sich die Empfängniszeit noch nicht so genau begrenzen lässt; sodann muss er auch alle Beweismittel sofort zur Gerichtsstelle haben und der Eideszuschiebung kann er sich überhaupt nicht bedienen.[112])

4. Inhalt der einstweiligen Verfügung.

Durch diese wird angeordnet, dass der in Anspruch Genommene alsbald nach der Geburt des Kindes an die Mutter oder den Vormund den für die ersten 3 Monate zu gewährenden Unterhalt bezahle und den erforderlichen Geldbetrag angemessene Zeit vor der Geburt hinterlege. Ob das Gericht Zahlung an die Mutter oder den nach der Geburt zu bestellenden Vormund anordnet, entscheidet es nach freiem Ermessen, ebenso über den Zeitpunkt der Hinterlegung.[113])

Möglich ist auch, dass die Mutter blos Bezahlung gleich nach der Geburt verlangt, ohne eine Hinterlegung zu beantragen. Alsdann kann der Richter

[111]) § 937 C. P. O.
[112]) § 294 C. P. O.
[113]) Die Hinterlegung geschieht nach Massgabe der §§ 372 ff.

keine Deponirung anordnen gemäs dem Grundsatz „Index ne eat ultra petita partium.“

II. Abschnitt.

§ 18.

Ansprüche der Mutter gegen den Vater des unehelichen Kindes.

I. Ansprüche auf Ersatz der Entbindungs- und Unterhaltskosten.

Im engen Zusammenhang mit den Ansprüchen des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger stehen die der ausserehelichen Mutter gegen den Vater des Kindes zukommenden Ansprüche auf Entbindungs- und Unterhaltskosten. [114])

1. Die rechtliche Natur dieses Anspruchs war von jeher sehr bestritten. Ganz verwerfen die Motive die Ansicht, dass es eine Deliktsobligation sei, da die Mutter als Teilnehmerin der unsittlichen Handlung keine Rechte aus dieser herzuleiten vermöge.

Die Motive bezeichnen den Anspruch der Mutter als einen auf Gesetz beruhenden, vermögensrechtlichen Ersatzanspruch. Für diese Auffassung lässt sich auch die Ausdrucksweise des Gesetzes geltend machen, welches von einem „Ersetzen“ spricht.

Diesen Ausdruck gebraucht, wie die Motive sagen, der Gesetzgeber absichtlich, um dadurch eine Reihe anderer Bestimmungen entbehrlich zu machen, namentlich darüber, ob der Anspruch auch für die Vergangenheit, ob er auch gegen die Erben des Verpflichteten

[114]) § 1715.

und im Konkurse geltend gemacht und ob er durch Vertrag zwischen der Mutter und dem Verpflichteten anderweit bestimmt werden kann, indem diese Fragen sich aus dem Charakter des Anspruches als Ersatzforderung beurteilen.

Inconsequent von dem Standpunkte der Ersatznatur erscheinen folgende Bestimmungen:

a) Dass durch einstweilige Verfügung der Vater zur Zahlung des gewöhnlichen Betrages der Kosten sofort nach der Entbindung verpflichtet und schon angemessene Zeit vorher zur Hinterlegung des gewöhnlichen Betrags der Kosten angehalten werden kann. [115])

b) Dass gem. § 1715 eine Mindestleistung in Höhe der gewöhnlichen Kosten ohne Rücksicht auf den wirklich erfolgten Aufwand verlangt werden kann, selbst dann, wenn überhaupt keine Kosten entstanden sind.

Trotz dieser beiden Argumente kann doch ein juristischer Unterhaltsanspruch nicht construirt werden, weil das Gesetz selbst den Anspruch als einen Ersatzanspruch bezeichnet und weil in Ansehung der Entbindungskosten der Gesichtspunkt der Alimentation nicht zutreffend ist.

Es handelt sich vielmehr um einen auf Billigkeit beruhenden Ersatzanspruch ex lege. [116])

2. Berechtigte und verpflichtete Personen.

a) Anspruchsberechtigt ist blos die Mutter, nicht auch der Vormund des Kindes; auch im Falle einer

[115]) § 1716.
[116]) cf. Motive S. 907 ff.

Totgeburt hat die Mutter ihre Ersatzansprüche[117]). Nach dem Tode der Mutter kann ihr Erbe die bereits erwachsenen Kosten ersetzt verlangen. Stirbt also die Mutter vor Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes, so vererbt sich der Unterhaltsanspruch derselben auch blos für die Zeit seit der Entbindung bis zu ihrem Tode.

b) Verpflichtet ist derjenige, welcher nach §§ 1717, 1718 als Vater des Kindes erscheint[118]).

Der Anspruch ist passiv vererblich und geht nach dem Tode des Vaters gegen seine Erben, und zwar auch dann, wenn der Vater schon vor Geburt des Kindes gestorben ist.

3. Inhalt und Umfang der Ansprüche.

Zu erstatten sind die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen. Da das Gesetz über den Massstab des Ersatzes nichts bestimmt, ist die Lebensstellung der Mutter als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

a) Kosten der Entbindung sind alle durch den Geburtsakt verursachten Kosten; also insbesondere Kur- und Medizinalkosten, ferner die Kosten, welche durch die Aufnahme in eine Entbindungsanstalt schon vor der Entbindung oder durch eine Reise nach auswärts behufs Entbindung erwachsen. Letztere sind jedoch nur dann zu ersetzen, wenn die Mutter einem

[117]) Zwar erkennen die Motive, dass in diesem Falle der Anspruch sich nicht aus dem Interesse des Kindes rechtfertigen lässt; jedoch sprechen Billigkeitsgründe und die Rücksicht auf Erleichterung der Armen- und Unterstützungskassen dafür, der Mutter des totgebornen Kindes den Anspruch nicht zu versagen.

[118]) cf. S. 30 ff. dieser Abhandlung.

Stand angehört, bei dem diese Kosten als angemessen erscheinen.

b) Die Unterhaltskosten während der ersten 6 Wochen umfassen den ganzen der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Aufwand für Speise, Trank, Pflege, ärztliche Behandlung, für den Aufenthalt in einer Entbindungsanstalt, soweit er die Zeit nach der Entbindung betrifft etc.

c) Sind durch die Schwangerschaft oder die Entbindung weitere Kosten verursacht, so sind auch diese zu ersetzen. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf weitere Aufwendungen hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich der Zeit d. h. über 6 Wochen hinaus. So sind zu erstatten der in den 6 Wochen entgangene Arbeitsverdienst, die Kosten für die Erlangung einer neuen Arbeitsgelegenheit sowie für die 6 Wochen übersteigende Zeit der Arbeitslosigkeit; ferner die Kosten, die durch eine infolge der Entbindung entstandene Krankheit erwachsen sind etc. Immer aber ist Voraussetzung, dass für diese Mehraufwendungen die Entbindung oder Schwangerschaft causal war.

Den gewöhnlichen Betrag der Kosten, der bei normaler Geburt entsteht, kann die Mutter als Mindestleistung ohne jeden weiteren Nachweis ihres Aufwands verlangen; ja sie kann denselben sogar dann liquidiren, wenn sie keine Kosten oder doch nicht in dieser Höhe Kosten gehabt hat.

Werden höhere Kosten als die regelmässig notwendigen geltend gemacht, so muss die Mutter die Aufwendung derselben nachweisen.

4. Sicherstellung der Ansprüche.

Als Ersatzforderung können die Ansprüche der Mutter nicht praenumerando erhoben werden, sondern immer erst nachdem die betreffenden Aufwendungen gemacht sind. Durch einstweilige Verfügung kann aber in derselben Weise wie bei der Alimentationsforderung des unehelichen Kindes gegen seinen Vater Zahlung des gewöhnlichen Betrags der Kosten an die Mutter sofort nach der Entbindung und Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme schon vor derselben angeordnet werden.

5. Excention, Verpfändung, Cession, Verjährung etc.

Da es sich um eine gewöhnliche, vermögensrechtliche Ersatzforderung handelt, so ist der Anspruch der Mutter der Pfändung unterworfen, er kann auch verpfändet werden; zu seinen Gunsten besteht kein Pfandprivileg. Aus der Pfändbarkeit des Anspruchs folgt, dass er auch cedirt werden kann; desgleichen ist Compensation wie Retention ihm gegenüber statthaft.

Die Ansprüche der Mutter verjähren in 4 Jahren, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Diese vierjährige Verjährung bezieht sich aber blos auf den Ersatz der normalen Unterhaltskosten. Die Ersatzforderung der durch die Schwangerschaft verursachten weiteren Aufwendungen kann schon deshalb dieser kurzen Verjährung nicht unterliegen, weil solche auch nach 4 Jahren noch entstehen können. Für diese gelten daher die allgemeinen Grundsätze der regelmässigen, 30jährigen Verjährung gem. §§ 195 ff.

Die Mutter kann im Gegensatz zum Kind auf ihre Ansprüche beliebig verzichten oder einen Vergleich über sie abschliessen.

Was die Zuständigkeit für die Ersatzansprüche der Mutter anlangt, so ist sachlich das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, da sich die Forderung der Mutter auch als ein Anspruch aus einem ausserehelichen Beischlaf qualifizirt [119]).

Bezüglich der örtlichen Competenz kommen alle Gerichtsstände für vermögensrechtliche Ansprüche in Betracht.

Im Konkurs des Vaters können Ersatzansprüche der Mutter nur insoweit liquidirt werden, als Aufwendungen zur Zeit der Konkurseröffnung bereits gemacht sind. Im Konkurs des Erben des Vaters können auch Aufwendungen, welche der Schwangeren durch die zur Zeit der Konkurseröffnung erst bevorstehenden Entbindung normalerweise an Entbindungs- und Unterhaltskosten für 6 Wochen entstehen werden, als suspensiv bedingte Forderung geltend gemacht werden. [120])

II. Kein Deflorationsanspruch.

Das gemeine Recht und viele Particularrechte gewährten im Anschluss an das kanonische Recht den s. g. Deflorationsanspruch. Dieser stellt einen alternativen Anspruch der geschwächten bezw. geschwängerten und unbescholtenen Jungfrau oder Wittwe gegen den Mann auf Heirat oder Entschädigung dar, wobei der Mann die Wahl hat.

---

[119]) G. V. G. § 23 Abs. 2.

[120]) cf. K. O. §§ 3 Abs. 2, 67.

Die rechtliche Natur des Defloratiousanspruches war immer sehr bestritten, meist hielt man ihn für eine Deliktsobligation.

Für uns ist diese Frage überflüssig geworden, da das B. G. B. den Defloratiousanspruch nicht mehr kennt. Indem es die Materie mit Stillschweigen übergeht, ergiebt sich, dass aus dem ausserehelichen Beischlaf für die deflorirte Geschwächte oder Geschwängerte keinerlei Ansprüche gegen den Verführer, weder auf Ehelichung noch auf Ausstattung bezw. Entschädigung, erwachsen.

III. Anderweitige Ersatzansprüche

ergeben sich aus den Bestimmungen des B. G. B. über unerlaubte Handlungen. Es können hiernach für die Geschwächte Schadensersatzansprüche aus dem ausserehelichen Beischlaf dann erwachsen, wenn dieser sich als eine unerlaubte Handlung des Concumbenten qualifizirt und zwar gewährt das Gesetz sowohl Ersatz für vermögensrechtlichen Schaden als auch für solchen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist.

1. Ersatz für den vermögensrechtlichen Schaden.

a) Nach § 823 Abs. 1 wird ersatzpflichtig, wer das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines Anderen verletzt. Wer also durch Beiwohnung eine Krankheit auf eine Frauensperson überträgt, ist ihr zum Ersatz des hieraus entstehenden vermögensrechtlichen Schadens verpflichtet.

b) Eine Schadensersatzpflicht begründet ferner § 823 Abs. 2 für den, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst. Das

Schutzgesetz muss ein Rechtsgut mit individuellem Substrat betreffen, nicht hierher gehören Gesetze, die Rechtsgüter der Gesamtheit schützen.[121])

Für eine Frauensperson können demnach aus einem ausserehelichen Beischlaf Schadensersatzansprüche erwachsen, wenn der mit ihr vollzogene Beischlaf gemäs §§ 176 Abs. 2, 177—179, 182 St. G. B. eine strafbare Handlung des Concumbenten darstellt und sie einen vermögensrechtlichen Schaden durch den Beischlaf erlitten hat z. B. infolge der Schwangerschaft aus dem Dienst entlassen wurde.

c) Diesen strafrechtlichen Schutz der weiblichen Geschlechtsehre erweitert das B. G. B. durch ein weiteres in § 825 enthaltenes Schutzgesetz.[122]) Danach ist ersatzpflichtig für allen durch den Beischlaf entstandenen vermögensrechtlichen Schaden, wer eine Frauensperson durch Hinterlist, Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung des ausserehelichen Beischlafs bestimmt.

Unbescholtenheit ist nicht Voraussetzung der Ersatzpflicht; ebensowenig Verführung.[123]) Denn ‚bestimmen' umfasst jede Hervorrufung des Entschlusses.[124])

---

[121]) cf. Schollmeyer S. 111.

[122]) cf. Schollmeyer S. 112. Anderer Ansicht ist Liszt, welcher annimmt, dass die Geschlechtsehre in § 825 ihren ausschliesslichen Schutz gefunden hat und sie aus dem Umkreis der in § 823 geschützten Rechtsgütern ausscheidet. Hiernach wäre die Geschlechtsehre nur soweit geschützt, als § 825 reicht so dass z. B. ein 15jähriges Mädchen, sofern es nicht durch die Mittel des § 825 zum Beischlaf bestimmt wurde, keinen Ersatzanspruch hätte.

[123]) cf. Schollmeyer S. 112.

[124]) cf. Liszt S. 39.

Die Bestimmung zur Gestattung des Beischlafs muss aber durch die erwähnten Mittel erfolgt sein:

d) Hinterlist ist vorbedachtes Handeln unter Verdeckung der wahren Absicht, um den unvorbereiteten Zustand Jemandes zur Verwirklichung seiner Absicht zu benutzen[125]). Hierher würde z. B. der Fall des Berauschtmachens einer Frauensperson, um sie zum Beischlaf zu bewegen, gehören.

e) Drohung ist das Inaussichtstellen irgend eines Uebels, um dadurch auf die Willensentschliessung einzuwirken[126]). Es genügen minae juris z. B. Bestimmung zum Beischlaf durch Drohung mit einer Anzeige.

f) Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses. Dieser Begriff ist viel weiter als der des § 174 St. G. B. Es braucht kein Autoritätsverhältnis des Concumbenten vorzuliegen, sondern es genügt jedes Verhältnis, durch das die Frauensperson in irgend welcher Abhängigkeit von demselben steht z. B. die Arbeitsnehmerin gegenüber dem Arbeitsgeber.

2. Schadenersatz für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist.

Gem. § 847 kann eine Frauensperson, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen ist, oder die durch Hinterlist, Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der ausserehelichen Beiwohnung bestimmt wurde, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Hierher gehört Schadenersatz wegen De-

[125]) cf. E. des R. G. in Strafsachen XXII, 312.
[126]) cf. Liszt S. 39.

floration, körperlicher Verunstaltung, Schmerzen etc. Die Höhe dieser billigen Entschädigung setzt der Richter nach seinem Ermessen fest[127]).

3. Vererblichkeit der Ersatzansprüche.

Da die Schadensersatzklage nach B. G. B. keinerlei Deliktscharakter mehr hat, so ist sie aktiv und passiv vererblich gemäs §§ 1922, 1967. Nur der Anspruch wegen unmateriellen Schadens gem. § 847 hat mehr den Charakter einer persönlichen Genugthuung, die Klage aus demselben ist eine sogenannte actio vindictam spirans[128]). Deshalb bestimmt das Gesetz seine Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit es sei denn, dass er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

III. Ersatzanspruch der verführten, unbescholtenen Braut.

Etwas dem Deflorationanspruch Aehnliches kennt das B. G. B. für die verführte, unbescholtene Verlobte[129]). Hat nämlich eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn das Verlöbnis gelöst wurde, — sei es vom Manne ohne Grund zum Rücktritt oder von der Verlobten selbst wegen eines ihr einen Rücktrittsgrund gebenden Verschuldens des Mannes — auch, wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch hat wie der des § 847 den Charakter persönlicher Genugthuung und ist daher aktiv wie passiv

[127]) cf. Schollmeyer S. 114, Endemann § 128.
[128]) cf. Schollmeyer 316, 117, Endemann § 128.
[129]) cf. §§ 1298—1300.

unvererblich und unübertragbar, es sei denn dass er durch Vertrag anerkannt oder bereits rechthängig geworden ist.

III. Abschnitt.

Die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

§ 19.

Rechtsverhältnisse der Kinder aus Ehen, die mit einem Nichtigkeitsgrund[130]) behaftet sind.

Kinder aus nichtigen Ehen gelten als ehelich, wenn beide Ehegatten oder einer derselben beim Abschluss der Ehe[131]) in Ansehung des Nichtigkeitsgrundes gutgläubig waren und die Kinder im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würden.

Als unehelich gelten die Kinder aus nichtigen Ehen:

1. wenn beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe beim Abschluss derselben kannten. Mala fides superveniens ist jedoch ohne Einfluss,

2. wenn die Nichtigkeit der Ehe sich gründet auf formwidrigen Abschluss derselben und die Ehe nicht ins Heiratsregister eingetragen ist[132]).

I. Stellung der als ehelich geltenden Kinder.

Soweit Kinder aus nichtigen Ehen als ehelich gelten, bestimmen sich die Rechtsverhältnisse derselben nach den Vorschriften, die im Falle der Ehescheidung gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt

---

[130]) cf. §§ 1324—1328.

[131]) Mala fides superveniens schadet nicht.

[132]) § 1699.

worden sind. Es steht daher die Sorge für die Person der Söhne unter 6 Jahren und der Töchter der Mutter, für die Person der Söhne über 6 Jahren dem Vater zu. Allein diese Bestimmung gilt blos soweit das Vormundschaftsgericht nicht abweichend verfügt.

Die übrigen der elterlichen Gewalt entspringenden Rechte, insbesondere die Vermögensverwaltung, der Niessbrauch am Vermögen und die Vertretung des Kindes in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten verbleiben dem Vater [133]).

Von der Teilung der persönlichen Fürsorge abgesehen, haben die Kinder die gleiche Rechtsstellung wie eheliche Kinder, sowohl ihren Eltern als auch ihren mütterlichen und väterlichen Verwandten gegenüber: gleiches Erbrecht, gleichen Unterhaltsanspruch etc. Der Vater also den Unterhalt von der Mutter zu gewähren, jedoch ist letztere beitragspflichtig, sofern die Nutzungen des Vaters am Vermögen des Kindes zur Unterhaltsbestreitung desselben nicht ausreichen [134]).

Dieses allgemeine Prinzip der rechtlichen Stellung der als ehelich geltenden Kinder gilt jedoch blos für den Fall der Gutgläubigkeit beider Elternteile; im übrigen erleidet es Modificationen, je nachdem der Vater oder die Mutter in Ansehung des Nichtigkeitsgrundes gutgläubig war:

1. Kannte der Vater allein die Nichtigkeit der Ehe beim Abschluss derselben, so hat die Mutter die elterliche Gewalt, während der Vater keine aus der

[133]) §§ 1700, 1635, 1636.
[134]) §§ 1606 Abs. 2, 1585.

Vaterschaft sich ergebenden Rechte hat[135]). Vor allem hat er daher keine elterliche Gewalt, keinen Unterhaltsanspruch und kein Erbrecht gegen das Kind. Dieses bedarf nicht des väterlichen Ehekonsenses[136]) und ebensowenig der väterlichen Einwilligung zur Eingehung eines Adoptionsvertrags[137]); es ist ferner nicht verpflichtet, sich im elterlichen Haushalt verwenden zu lassen[138]); der Vater hat nicht die dem ehelichen Vater zustehenden Rechte bezüglich der Benennung eines Vormunds und Ausschliessung eines Gegenvormunds[139]); ebenso nicht bezüglich der Anordnung eines Familienrats[140]) und endlich wird er nicht als Vormund des Kindes berufen[141]).

Anderseits hat die gutgläubige Mutter alle diese Rechte gegen das Kind. Nach dem Tode der Mutter fällt die elterliche Gewalt nicht etwa dem Vater zu, sondern das Kind erhält einen Vormund.

Auf die Rechte des Kindes gegen seinen Vater hat die Schlechtgläubigkeit des letzteren über den Nichtigkeitsgrund keinen Einfluss. Das Kind behält gegen seinen Vater und dessen Verwandten dieselben Rechte wie ein eheliches, also insbesondere Unterhalts- und Erbrecht.

2. Kannte die Mutter allein die Nichtigkeit der Ehe, während der Vater in bona fide war, so hat sie in Ansehung des Kindes blos diejenigen Rechte, welche

---

[135]) § 1701.
[136]) § 1305.
[137]) § 1647.
[138]) § 1617.
[139]) §§ 1777, 1852.
[140]) §§ 1858 ff.
[141]) § 1899 Abs. 3.

im Falle der Ehescheidung der allein schuldigen Frau zu stehen.[142]) Demgemäs hat lediglich der Mann die Sorge sowohl für das Vermögen als auch für die Person des Kindes und der Frau bleibt nur das Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde.[143]) Sie kann niemals die elterliche Gewalt über das Kind erlangen; vielmehr tritt im Falle des Todes und der Todeserklärung des Vaters oder im Falle der Beendigung der väterlichen Gewalt aus einem anderen Grunde, sowie im Falle des Ruhens der väterlichen Gewalt wegen Geschäftsunfähigkeit oder thatsächlicher Behinderung nach § 1677 nicht, wie gemäs §§ 1684, 1685 es an und für sich der Fall wäre, die elterliche Gewalt der Mutter ein, sondern das Kind erhält einen Vormund und der Mutter stehen gegen das Kind die gleichen Rechte wie gegen ein uneheliches zu: nämlich die Sorge für die Person des Kindes ohne Vertretungsvollmacht. Diese übt sie unter Aufsicht des Vormundes aus, welcher insoweit die rechtliche Stellung eines Beistands hat.

II. Stellung der als unehelich geltenden Kinder.

Soweit die Kinder aus einer nichtigen Ehe den oben erörterten Grundsätzen zufolge nicht als ehelich gelten, haben sie die Stellung unehelicher Kinder. Dies gilt schlechthin für die Kinder aus einer wegen Formwidrigkeit nichtigen Ehe. Bezüglich der Kinder aus einer wegen mala fides der beiden Ehegatten nichtigen Ehe modifizirt sich diese Regel etwas. Ge-

[142]) § 1702.
[143]) §§ 1635, 1636, 1702.

mäs § 1703 hat nämlich ein Kind aus einer solchen Ehe gegen den Vater, solange er lebt, einen Unterhaltsanspruch wie ein eheliches, ohne dass jedoch der Vater das Recht hätte, zu bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll.[144]) Vielmehr muss er die Alimentation in Form einer vierteljährlich praenumerando zu leistenden Geldrente gewähren.

Abgesehen von dieser Ausnahme bestimmen sich alle Rechtsverhältnisse der Kinder aus solchen Ehen nach dem Recht der unehelichen Kinder.

§ 20.

Rechtliche Stellung der Kinder aus anfechtbaren[145]) Ehen.

Die Bestimmungen der §§ 1699—1703 finden entsprechende Anwendung auf die Kinder aus Ehen, welche wegen eines Anfechtungsgrundes angefochten werden, weil die Wirkung der Anfechtung die Nichtigkeit der Ehe ist.[146]) Dabei wird derjenige, welcher die Anfechtbarkeit der Ehe zur Zeit des Eheabschlusses kannte, so behandelt wie derjenige, welcher die Nichtigkeit einer Ehe kannte;[147]) er gilt daher als schlechtgläubig. Bei Anfechtung einer Ehe wegen Drohung hat aber der anfechtungsberechtigte Ehegatte immer die Stellung eines gutgläubigen, obgleich ihm die Anfechtbarkeit bekannt war.[148])

---

[144]) cf. § 1612 Abs. 2.
[145]) cf. §§ 1331 bis 1335.
[146]) § 1343.
[147]) § 142 Abs. 2.
[148]) § 1704.

Aus dem Erwähnten ergeben sich folgende Consequenzen:

1. Waren bei Eheabschluss beide Ehegatten in Ansehung des Anfechtungsgrundes gutgläubig, so gelten die Kinder als ehelich und haben dieselben Rechte, wie im Falle der Scheidung, wenn beide Ehegatten für schuldig erkannt werden.

2. Bei der Schlechtgläubigkeit nur eines Ehegatten gelten zwar die Kinder auch als ehelich; ihre Rechtsstellung bestimmt sich aber nach §§ 1701, 1702.

3. Sind beide Elternteile in Ansehung des Anfechtungsgrundes schlechtgläubig, so gelten die Kinder als unehelich, haben aber gemäs § 1703 Unterhaltsanspruch gegen den Vater wie ein eheliches.

IV. Abschnitt.

Die Legitimation unehelicher Kinder.

§ 21.

Begriff und Arten.

Die Legitimation ist ein Akt, durch den die Unehelichkeit eines Kindes beendet wird, indem es die rechtliche Stellung eines ehelichen erlangt. Sie kann in zweifacher Art erfolgen:

1. Durch nachfolgende Ehe der Mutter mit dem Erzeuger des Kindes.[149])

2. Durch Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Erzeugers.[150])

[149]) Sie entspricht der gemeinrechtlichen Legitimatio per matrimonium subsequens.

[150]) Sie entspricht der gemeinrechtlichen Legitimatio per rescriptum principis.

1. Capitel.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.[151])

§ 22.

Voraussetzungen derselben.

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, dass sich der Vater mit der Mutter verheiratet, im Moment der Eheschliessung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.[152]) Die Voraussetzungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe sind:

1. Unehelichkeit des Kindes.

Legitimationsfähig sind alle unehelichen Kinder, auch die im Ehebruch oder in Blutschande Erzeugten, es sei denn, dass der Eingehung der Ehe ihrer Eltern ein nicht zu beseitigendes Ehehindernis entgegenstände.[153])

---

[151]) Die Motive bemerken: Das Institut der Legitimation durch nachfolgende Ehe empfiehlt sich nicht allein im Hinblick darauf, dass durch die nachfolgende Ehe der Eltern des unehelichen Kindes das verletzte Prinzip der Ehe anerkannt, der Widerspruch mit der sittlichen Ordnung beseitigt und das begangene Unrecht geheilt wird, sondern auch um deswillen, weil es im öffentlichen Interesse dazu beiträgt, die Zahl der Eheschliessungen zu vermehren und die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern. Motive S. 920 ff.

[152]) § 1719.

[153]) Eine Legitimation der in Blutschande erzeugten Kinder ist infolge des Ehehindernisses des § 1310 Abs. 1 regelmässig überhaupt ausgeschlossen. Falls entgegen diesem Verbot eine Eheschliessung doch erfolgt sein sollte, so tritt die Legitimation durch nachfolgende Ehe trotz Nichtigkeit der letzteren (§ 1327) nach Massgabe des § 1721 ein, d. h. sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe beim Abschluss derselben gekannt haben und die Ehe nicht formwidrig abgeschlossen ist, werden die vorher geborenen Kinder legitimirt (§ 1699). Die Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder findet insoweit eine Schranke, als das im § 1312 bestimmte Eheverbot wegen Ehebruchs reicht; doch kann von demselben dispensirt werden.

Legitimationsfähig sind auch nur uneheliche Kinder. Die Legitimation bezieht sich daher blos auf die zur Zeit der Eheschliessung bereits geborenen Kinder. Denn ein bereits vor der Eheschliessung erzeugtes Kind, das erst in der Ehe geboren wird, ist kein legitimirtes, sondern ein eheliches.[154])

Legitimationsfähig ist ferner ein Kind, das schon vor der Eheschliessung der Eltern durch Ehelichkeitserklärung vom Vater legitimirt oder das vom Vater oder Mutter adoptirt ist, da die Wirkungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe weiter reichen und das Kind günstiger stellen wie eine Ehelichkeitserklärung oder Adoption[155].)

Auch die Adoption des unehelichen Kindes durch einen Dritten vor der Eheschliessung der Eltern steht

---

[154]) Nach B. G. B. ist zwar die Stellung des ehelichen und des durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes dieselbe, aber von Wichtigkeit wird diese Unterscheidung doch, soweit das E. G. particuläre Rechte in Geltung lässt: So erlangt nach den meisten Haus- und Landesgesetzen das durch nachfolgende Ehe legitimirte Kind nicht den hohen Adel und die dadurch begründeten Rechte. Zur Succession in ein Lehen ferner sind uneheliche durch matrimonium subsequens legitimirte Kinder nicht berufen. (cf. II feud. 26 § 10.)

[155]) Durch die Ehelichkeitserklärung wird nämlich ein eheliches Verhältnis nur zwischen Vater und Kind, nicht aber auch zwischen dem Kind und den väterlichen Verwandten begründet; ein Schwägerschaftsverhältnis entsteht überhaupt nicht (§ 1737).

Die Adoption erzeugt blos ein persönliches, eheliches Verhältnis zwischen dem pater adoptans und dem Kinde; mit den elterlichen Verwandten wird das Kind nicht verwandt, auch ein Schwägerschaftsverhältnis wird nicht begründet; ferner erstreckt sich auf die zur Zeit der Adoption bereits vorhandenen Abkömmlinge des Adoptivkindes die Adoption nicht schlechthin; der Annehmende erwirbt kein Erbrecht gegen das Adoptivkind (§§ 1759, 1762, 1763).

der Legitimation des unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe nicht entgegen. Das Rechtsverhältnis ist in diesem Fall dasselbe, als wäre das Kind erst nach der Eheschliessung zwischen seinen Eltern von dem Dritten an Kindesstatt angenommen worden[156]). Dagegen ist die Legitimation durch nachfolgende Ehe dann ausgeschlossen, wenn das Kind zwar in Wirklichkeit ein uneheliches Kind der Ehegatten ist, nach Massgabe der §§ 1593 ff. aber als eheliches Kind eines Anderen gilt z. B. die Ehelichkeit eines im Ehebruch erzeugten Kindes wird nicht von dem Ehemann der Mutter angefochten; nach Auflösung dieser Ehe geht die Mutter mit dem Ehebrecher eine neue Ehe ein. Denn hier fehlt es an dem Erfordernis der Unehelichkeit des Kindes[157]).

2. Vaterschaft des nachmaligen Ehemannes der Mutter.

Es muss das Kind durch den nachmaligen Ehemann der Mutter erzeugt sein. Die Feststellung der Vaterschaft hat nicht freiwillige Anerkennung zur Voraussetzung; sie kann vielmehr auch im Prozessweg erstritten werden. Zur Erleichterung der Beweisführung stellt § 1720 die Vermutung auf, dass der nachherige Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt, wenn er der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, gleich ob die Mutter noch andere Beischläfer in jener Zeit hatte oder nicht. Die exceptio plurium ist also ausgeschlossen. Wer eine Frau, die vor Eingehung der Ehe ein uneheliches Kind geboren hat, heiratet, gilt als Vater des Kindes, wenn er nur in der Conceptionszeit der Mutter beigewohnt hat.

---

[156]) Motive S. 920.
[157]) Motive S. 920.

Die Vermutung der Vaterschaft kann nur durch den Gegenbeweis des mangelnden Causalzusammenhangs zwischen der Beiwohnung und der Conception des Kindes entkräftet werden. Es muss unmöglich sein, dass die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung mit ihrem jetzigen Ehemann empfangen hat z. B. weil die Mutter zur Zeit der Beiwohnung schon schwanger war.

Eine weitere Präsumtion stellt § 1720 Abs. 2 auf, wonach die Beiwohnung nicht bewiesen zu werden braucht, wenn der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, weil dann die Beiwohnung in der Empfängniszeit vermutet wird. Der Gegenbeweis der Unmöglichkeit der Conception des Kindes aus der präsumirten Beiwohnung steht auch hier dem Ehemann frei.

Kein Hindernis der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist der Umstand, dass ein Anderer als der Ehemann vor der Eheschliessung als unehelicher Vater des Kindes dem letzteren Unterhalt zu gewähren verurteilt ist, obwohl auch der Ehemann innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hatte[158]) und zwar deshalb nicht, weil der zur Leistung der Alimente Verurteilte nur in dieser einen Beziehung als Vater des Kindes gilt, dadurch die Vaterschaft des Ehemannes also nicht ausgeschlossen wird.

---

[158]) Eine solche Verurteilung ist nur möglich, wenn der Verurteilte die exceptio plurium nicht geltend gemacht hatte. cf. Motive S. 922.

Dagegen ist die Legitimation durch nachfolgende Ehe wegen des mangelnden Erfordernisses der Vaterschaft in folgenden 2 Fällen ausgeschlossen:

a) wenn das Kind vor der Eheschliessung zwischen seinen Eltern für ein eheliches eines Dritten erklärt wurde. Der Grund ist jedoch nicht der, weil es durch die Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen des Dritten erlangt hat — denn es bleibt ja trotzdem ein uneheliches seines Erzeugers — sondern weil durch die Ehelichkeitserklärung die Vaterschaft des Dritten in unanfechtbarer Weise festgestellt [159]) und damit die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter des Kindes unvereinbar ist.

b) wenn das Kind bereits durch nachfolgende Ehe der Mutter mit einem Dritten legitimirt worden ist und nach Auflösung dieser Ehe die Mutter eine neue Ehe mit einem Anderen schliesst, der ebenfalls in der Empfängniszeit ihr beigewohnt hatte.

Denn hier ist auch die Vaterschaft des ersten Ehemannes in unanfechtbarer Weise festgestellt, so dass damit die Vaterschaft des zweiten Ehemannes unvereinbar ist.[160])

3) Eheschliessung zwischen dem Erzeuger und der Mutter des Kindes.

Die Legitimation erfolgt durch das blosse Faktum der Eheschliessung der Eltern; weder Zustimmung dieser noch Zustimmung oder Nichtwiderspruch des Kindes ist erforderlich, sondern sofort mit dem Moment, wo die Ehe geschlossen ist, treten ipso ure die Wirkungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe ein.

[159]) cf. §§ 1725, 1735.
[160]) cf. Motive S. 920 ff.

§ 23.

Die Wirkungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern erlangt das uneheliche die rechtliche Stellung eines ehelichen und zwar in allen Beziehungen und ohne jede Ausnahme.[161]) Der Vater erhält die elterliche Gewalt über das Kind,[162]) es entstehen gegenseitige Unterhalts- und Erbansprüche, das Kind bekommt den Namen des Vaters etc. Insbesondere tritt ein Verwandtschaftsverhältnis nicht blos zwischen Eltern und Kind ein, sondern auch zwischen den Eltern und deren Verwandten einerseits und dem legitimirten Kind und seiner Descendenz anderseits.

Das minderjährige Kind erhält den Wohnsitz des Vaters als Domizil, während das bereits grossjährige Kind seinen früheren Wohnsitz behält.[163])

Stand das legitimirte Kind unter Vormundschaft, so fällt diese weg, weil die Voraussetzung derselben nämlich fehlende elterliche Gewalt, nicht mehr besteht; aber sie endigt nicht sofort mit der Eheschliessung, sondern erst, wenn entweder die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die

---

[161]) § 1719.

[162]) Ueber ein schon vor der Eheschliessung von einem dritten adoptirtes Kind erlangt aber der Vater die elterliche Gewalt nicht. Denn wie schon oben (S. 86) bemerkt, ist hier das Rechtsverhältnis so, wie wenn die Adoption erst nach der Eheschliessung erfolgt wäre. Der pater adoptans behält daher die elterliche Gewalt (cf. §§ 1757, 1765).

[163]) § 11.

Aufhebung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht angeordnet wird.[164])

Die Wirkungen der Legitimation treten erst mit Abschliessung der Ehe ein; von dieser Zeit an hat das Kind die Stellung eines ehelichen.

Die Wirkungen der Ligitimation als Folge der Eheschliessung der beiden Elternteile treten auch ein, wenn das uneheliche Kind vor der Eheschliessung gestorben ist.[165]) Sie beziehen sich in diesem Falle auf die Abkömmlinge desselben und zwar sowohl auf die eheliche und die durch nachfolgende Ehe legitimirte uneheliche Descendenz eines vorverstorbenen Kindes als auch auf die uneheliche Descendenz einer vorverstorbenen Tochter.[166]) Sie erstrecken sich dagegen nicht auf die uneheliche Descendenz eines vorverstorbenen Sohnes,[167]) ferner nicht auf die adoptirten oder ehelich erklärten Kinder eines verstorbenen Kindes.[168])

§ 24.

Die Legitimation durch eine nichtige oder anfechtbare Ehe.

Die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der nachfolgenden Ehe haben in Ansehung der durch diese

[164]) § 1883.

[165]) cf. § 1722.

[166]) Denn die unehelichen Kinder haben gegenüber der Mutter und deren Familie die rechtliche Stellung ehelicher Kinder (§ 1705).

[167]) Weil uneheliche Kinder mit dem Vater und dessen Familie nicht verwandt sind (§ 1589 Abs. 2).

[168]) Denn die Adoption und Ehelichkeitserklärung begründen nur ein persönliches Verhältnis zwischen Vater und Kind, nicht aber auch ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem adoptirten bezw. ehelich erklärten Kind und den Verwandten des Vaters (§§ 1737, 1763).

Ehe legitimirten Kinder dieselbe Wirkung wie auf Kinder aus nichtigen Ehen.[169])

Durch nichtige oder anfechtbare Ehe legitimirte Kinder haben demnach die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, wenn beide Ehegatten oder nur einer derselben bei Abschluss der Ehe gutgläubig waren. Sie gelten als unehelich, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht ins Heiratsregister eingetragen ist; ferner wenn beide Elternteile schlechtgläubig waren.

II. Capitel.

Die Ehelichkeitserklärung.

§ 25.

Ratio legis.

Ueber die ethische und soziale Bedeutung des Instituts der Ehelichkeitserklärung bemerken die Motive:[170])

Indem dieselbe dazu beiträgt, die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern und den natürlichen Beziehungen zu ihrem Erzeuger rechtliche Anerkennung zu verleihen, dient sie dem öffentlichen Interesse, erweist sie den unehelichen Kindern eine Wohlthat und giebt sie dem Erzeuger Gelegenheit, sein Unrecht wieder gut zu machen. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Instituts als eines Surrogats der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist namentlich für solche Fälle anzuerkennen, in welchem durch Tod, Geisteskrankheit, Verschollenheit der Mutter oder aus

[169]) §§ 1721, 1699 — 1704.
[170]) Motive S. 930 ff.

anderen Gründen die Eheschliessung zwischen dem Vater und der Mutter des unehelichen Kindes unmöglich geworden ist.

Das B. G. B. steht aber nicht auf dem Standpunkt, für diese Fälle ausschliesslich die Ehelichkeitserklärung zuzulassen, sondern es lässt dieselben allgemein zu.

Damit ist eine grosse Gefahr verknüpft, insofern das Ansehen der Ehe dadurch geschädigt und das Concubinat gefördert wird. Allein der Gesetzgeber stellt hier die sozialen Interessen über die ethischen, indem er richtig erkennt, dass in der Praxis die Fälle häufig derart gelagert sind, dass der Vater des Kindes die Mutter infolge ihres Standes, Vorlebens oder späteren Lebenswandels etc. nicht gut heiraten kann. Es wäre nun gewiss eine Härte gegen das Kind, ihm in solchen Fällen die Rechte eines durch Ehelichkeitserklärung legitimirten Kindes zu vereiteln, weil der Vater sich nicht entschliesst, die Mutter des Kindes zu heiraten.

Ueberdies wird das erhobene Bedenken dadurch gemildert, dass das Gesetz dem Vater des unehelichen Kindes keinen Anspruch auf Ehelichkeitserklärung des letzteren gewährt, sondern vielmehr diese als reine Gnadensache behandelt, indem sie versagt werden kann, auch ohne dass ihr ein gesetzliches Hindernis entgegen steht. Wenn daher eine Legitimation durch nachfolgende Ehe nach Ansicht der die Ehelichkeitserklärung verfügenden Behörde nicht nur möglich, sondern unter Würdigung des einzelnen Falles auch wohl thunlich ist, so wird sie die Ehelichkeitserklärung versagen.

Im Hinblick auf diese Bestimmung unterliegt es auch keinem Bedenken, die Ehelichkeitserklärung selbst dann zuzulassen, wenn der Vater des unehelichen Kindes eheliche Descendenz hat[171]). Das Interesse der unehelichen Kinder sowie das öffentliche wird dadurch gewahrt, und die Ehre der Ehefrau findet ihre Berücksichtigung dadurch, dass die Ehelichkeitserklärung nur mit ihrer Zustimmung erfolgen kann. (§ 1726.)

§ 26.

Erfordernisse der Ehelichkeitserklärung.

Begriffsmässige Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung sind das Erfordernis der Unehelichkeit des zu legitimirenden Kindes und der Vaterschaft des die Ehelichkeitserklärung Nachsuchenden[172]).

Daneben sind aber weitere formale Voraussetzungen aufgesfellt:

1. Der Antrag des Vaters[173]).

Der Antragsteller muss sich wenigstens als Vater ausgeben; ob er wirklich der Erzeuger ist, ist belanglos[174]).

Von der Mutter kann jedoch der Antrag nicht ausgehen, ebensowenig von dem unehelichen Kinde

---

[171]) Das der Ehelichkeitserklärung ähnliche Institut der Adoption erfordert den Mangel ehelicher bezw. legitimirter Descendenz des Annehmenden (cf. § 1741), weil der Hauptzweck der Adoption der ist, kinderlosen Personen die Möglichkeit zu geben, sich auf künstlichem Wege eine Nachkommenschaft zu verschaffen.

[172]) Adoptiren kann man sowohl sein eigenes uneheliches Kind als auch das eheliche und uneheliche Kind eines Anderen.

[173]) § 1723. Dem entspricht bei der Adoption die Schliessung des Annahmevertrags durch den Vater.

[174]) § 1735.

selbst[175]). Noch weniger giebt es eine Ehelichkeitserklärung, durch die auf Antrag der Mutter das uneheliche Kind für ein eheliches seiner Mutter erklärt werden kann.[176]).

Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden[177]). Die Ehelichkeitserklärung ist daher ausgeschlossen, wenn der Vater geschäftsunfähig ist. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt z. B. wegen Minderjährigkeit, so bedarf er zu dem Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Aber die Stellung des Antrags muss auch in diesem Falle durch den Vater persönlich erfolgen, es kann nicht der gesetzliche Vertreter den Antrag für ihn stellen[178]). Der Antrag des Vaters hat den Charakter einer einseitigen Willenserklärung, auf welche die allgemeinen Grundsätze der einseitigen Rechtsgeschäfte, insbesondere über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, Anwendung finden.

Ein Essentiale des Antrags ist die Erklärung des Antragstellers, dass er das Kind als das seine aner-

---

[175]) Das gemeine Recht kannte einen Fall, wo der Antrag des Kindes oder der Mutter genügte, nämlich wenn der Vater den Willen der Legitimation testamentarisch geäussert hatte. Diese sog. legitimatio per testamentum hat das B. G. B. beseitigt.

[176]) Wohl aber kann eine Mutter ihr uneheliches Kind adoptiren (§ 1746), wodurch sie die elterliche Gewalt über dasselbe erlangt.

[177]) § 1728 Abs. 1; Analog kann bei der Adoption der Annahmevertrag nicht durch einen Vertreter geschlossen werden (§ 1750).

[178]) §§ 1728 Abs. 1, 1729 Abs. 1 und analog bei der Adoption §§ 1750 S. 1, und 1751 Abs. 1.

kenne[179]). Fehlt diese Erklärung, so muss der Antrag zurückgewiesen werden. Eine trotzdem erfolgte Ehelichkeitserklärung ist nichtig und kann keine Rechtsansprüche begründen.

Der Antrag sowie die Anerkennungserklärung als essentieller Bestandteil ist notariell oder gerichtlich zu beurkunden[180]). Fehlt diese gesetzlich vorgeschriebene Form, so bewirkt dies die Nichtigkeit des Antrags und somit auch die Nichtigkeit einer trotzdem erfolgten Ehelichkeitserklärung.

Dass der Antrag vom Vater bis zur Erteilung der Legitimation beliebig zurückgenommen werden kann, versteht sich mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung von selbst[181]).

2. Die Einwilligung der beteiligten Personen[182]) und zwar

a) in erster Linie des Kindes selbst[183]) im Gegensatz zu der Legitimation durch nachfolgende Ehe, wo das Kind mit Abschluss der Ehe ipso iure auch ohne seine Einwilligung die rechtliche Stellung eines ehelichen erlangt.

---

[179]) § 1725 „muss".

[180]) § 1730. Eine ähnliche Formalisirung bei dem Annahmevertrag gem. § 1750 Abs. 2.

[181]) Die besonderen Gründe, welche zu der Bestimmung geführt haben, dass die den Annahmevertrag Abschliessenden schon vor der Bestätigung gebunden sind (§ 1754), treffen hier nicht zu. Denn die Bestätigung hat den Charakter einer das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Annahme an Kindesstatt in öffentlichem Interesse declarirenden Verfügung. (Motive S. 947, 975).

[182]) § 1726.

[183]) Bei der Adoption ist das Kind der eine vertragsschliessende Teil.

Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es das 14te Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat der Vormund statt seiner die Einwilligung zu erteilen und bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Wenn das über 14 Jahre alte Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so hat es zwar selbst die Einwilligung zu geben; diese ist aber nur nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichtsrechts wirksam[184]).

b) Ausserdem ist zur Ehelichkeitserklärung eines noch nicht 21jährigen Kindes die Einwilligung der noch lebenden, ausserehelichen Mutter erfordert; selbst wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, genügt aber ihre Einwilligung auch ohne vormundschaftliche Zustimmung. Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausserstande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so bedarf es ihrer Einwilligung nicht[185]).

Die Einwilligung der Mutter kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Mutter sie verweigert[186]); hiezu ist aber erfordert der Antrag des Kindes[187]). Für das minderjährige Kind hat der Vormund den Antrag zu stellen, oder aber das Kind stellt ihn selbst mit Zustimmung desselben.

[184]) §§ 1728 Abs. 2; 1729 Abs. 2. Die analogen Bestimmungen für die Adoption sind in §§ 1750 Abs. 1; 1751 Abs. 2 enthalten.

[185]) §§ 1726 Abs. 1 und 3, 1729 Abs. 3 und entsprechend für die Adoption §§ 1747, 1748.

[186]) § 1727; bei der Adoption kann dies nicht geschehen.

[187]) Für diesen Antrag gilt nicht § 1728 Abs. 1 „Ausschluss der Stellvertretung."

Diesem Antrag ist nur dann statt zu geben, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismässigem Nachteil gereichen würde. Wenn das der Fall ist, liegt im Ermessen der um Ehelichkeitserklärung angegangenen Behörde, wobei zu beachten ist, dass die Interessen von Mutter und Kind nicht selten collidiren können, insbesondere in erbrechtlicher Beziehung, indem durch die Ehelichkeitserklärung auch der Vater ein Erbrecht gegen das Kind erlangt. Wenn nun die Mutter ihre Einwilligung versagt, so wird für das Ermessen des Vormundschaftsgerichts in erster Linie ihr Interesse ausschlaggebend sein, und nur dann wird das Vormundschaftsgericht die fehlende Einwilligung der Mutter ersetzen, wenn das Interesse des Kindes so gross ist, dass eine Versagung der Einwilligung von unverhältnismässigem Nachteile für dasselbe sein würde[188]).

a) Ist der Vater verheiratet, so muss auch seine Ehefrau in den Antrag auf Ehelichkeitserklärung einwilligen.[189]) Obwohl die Frau direkt weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Kinde durch die Ehelichkeitserklärung erlangt, so hält das Gesetz doch an diesem Erfordernis fest, weil es durch die Rücksicht auf das Interesse und das sittliche Wesen der Ehe geboten erscheint, dass der Ehemann nicht ohne Zustimmung seiner Ehefrau sein natürliches Kind in der rechtlichen Stellung eines ehelichen in die Familiengemeinschaft aufnimmt.[190]) Ueberdies kann die Ehe-

[188]) cf. Fischer-Henle Note 3 zu § 1727.

[189]) § 1726 Abs. 1 und damit in Einklang bei der Adoption § 1746 Abs. 1.

[190]) Motiv S. 941.

lichkeitserklärung auch einen materiellen Nachteil für die Ehefrau haben, insofern ihr Erbrecht dadurch geschmälert werden kann. Insbesondere aber erscheint beim Vorhandensein ehelicher Kinder die Einwilligung der Ehefrau als nötig, weil die Interessen dieser doch immer durch die Legitimation eines natürlichen Kindes des Vaters beeinträchtigt werden.

Die Einwilligung der Ehefrau genügt auch dann, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ohne dass es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfte.[191]) Ist sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausserstande oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so bedarf es ihrer Einwilligung nicht.[192])

Die Einwilligungserklärung aller dieser sub a—c genannten Personen muss, um gültig zu sein, gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf jedoch dieser Form nicht.[193])

Die Einwilligung kann ebenso wie der Antrag des Vaters durch einen Vertreter erfolgen.

Die Einwilligung hat gegenüber dem Vater zu erfolgen oder gegenüber derjenigen Behörde, bei welcher der Antrag einzureichen ist. Ist sie abgegeben, so kann sie nicht mehr widerrufen werden, auch solange die Ehelichkeitserklärung noch nicht erfolgt ist.[194])

3. Zulässigkeit der Ehelichkeitserklärung.

---

[191]) cf. § 1729 Abs. 3 und analog § 1748 Abs. 1.

[192]) cf. § 1726 Abs. 3 und im Einklang damit für die Adoption § 1746 Abs. 2.

[193]) § 1730 und ebenso für die Adoption § 1748 Abs. 3.

[194]) § 1726 Abs. 2; ähnlich für die Adoption § 1748 Abs. 1.

Diese ist nämlich unstatthaft:

a) wenn das Kind gestorben ist, selbst wenn es zu Lebzeiten seine Einwilligung schon erklärt hatte. Der Grund ist der, dass das durch die Ehelichkeitserklärung bezweckte persönliche Verhältnis zwischen Vater und Kind nun nicht mehr hergestellt werden kann.[195])

b) Wenn der Vater tot ist. Hatte jedoch der Vater den Antrag nebst Anerkennungserklärung bei Lebzeiten bei der zuständigen Behörde schon eingereicht, oder hatte er bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut, so ist die Ehelichkeitserklärung noch nach seinem Tode zulässig und hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.[196])

c) Wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen ehelicher Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.[197])

Anders verhält es sich wenn erst nachträglich ein solches Ehehindernis zwischen den Eltern eingetreten ist. Wenn z. B. die von B geschwängerte A den Vater oder Sohn des B heiratet, so entsteht dadurch zwischen A und B ein Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie, welches ehehindernd ist. Nichts destoweniger kann aber B das Kind durch Ehelichkeitserklärung legitimiren.

---

[195]) §§ 1733 Abs. 1 und analog für die Adoption § 1753 Abs. 1.

[196]) cf. § 1733 Abs. 2 und 3 und die analoge Bestimmung des § 1753 Abs. 2 und 3 bezüglich der Adoption.

[197]) § 1732.

§ 27.

Form der Ehelichkeitserklärung.

Die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch Verfügung der Staatsgewalt, und zwar wird sie angeordnet durch die zuständige Behörde desjenigen Bundesstaates, dem der Vater nach seiner Staatsangehörigkeit angehört. Ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört,[198]) z. B. ein im Schutzgebiet Naturalisirter, so erfolgt sie durch den Reichskanzler.[199])

Es ist den Behörden der Landesregierung überlassen, die Legitimation zu erteilen oder zu versagen; sie kann dieselbe nach freiem Ermessen selbst dann versagen, wenn ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege steht.[200])

Die Motive bezeichnen daher die Ehelichkeitserklärung als reine Gnadensache.[201])

Der Verwaltungsakt, welcher die Ehelichkeitserklärung verfügt, ist jedoch nicht ganz dem Ermessen der Landesregierung überlassen, sondern durch eine reichsgesetzliche Schranke begrenzt. Gemäs § 1724 kann die Ehelichkeitserklärung weder unter einer Bedingung noch einer Zeitbestimmung erfolgen. Eine

---

[198]) § 1723.

[199]) cf. Reichsges. vom 19. III. 88, „Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete betr." § 6.

[200]) § 1734.

[201]) Die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung nach Analogie der Adoption auf Grund eines rechtsgeschäftlichen Aktes zuzulassen, wäre bedenklich wegen der Gefahr einer Förderung des Concubinats (Motive S. 993). Der Annahmevertrag bedarf zwar auch der Bestätigung des Gerichts; diese ist aber rein formell und kann nur versagt werden, wenn der Adoption ein gesetzliches Hindernis entgegensteht (S. 1754 Abs. 2).

bedingte oder betagte Legitimation wäre nichtig und ohne jede Wirkung. [202])

§ 28.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.

Der Antrag wie die Einwilligungserklärung sind einseitige Rechtsgeschäfte und als solche den allgemeinen Grundsätzen über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen unterworfen.

Im Falle der Nichtigkeit ist der Antrag bezw. die Einwilligungserklärung als überhaupt nicht vorhanden anzusehen. Im Falle der Anfechtbarkeit ist die anfechtbare Willenserklärung solange wirksam, bis sie angefochten wird. Es fragt sich, wem gegenüber die Anfechtung des Antrages und der Einwilligung zu geschehen hat. Nach § 143 Abs. 4 ist jeder Anfechtungsgegner der auf Grund des Rechtsgeschäftes unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Ficht der Vater seinen Antrag an, so ist demgemäs das Kind Anfechtungsgegner. Wird die gegebene Einwilligung angefochten, so sind Vater und Kind Anfechtungsgegner; ficht aber das Kind seine eigene Einwilligung an, so ist nur der Vater Anfechtungsgegner. Die Anfechtung sowohl des Antrages als auch der Einwilligungserklärung kann auch durch Erklärung gegenüber derjenigen Behörde erfolgen, bei der die betreffende Willenserklärung abzugeben war. Da nun der Antrag immer bei der legitimirenden Behörde zu stellen ist und die Einwilligungserklärung sowohl gegenüber dem Vater als auch der Behörde abgegeben werden kann, so kann der Antrag immer und die

[202]) Ebenso beim Annahmevertrag § 1742.

Einwilligungserklärung unter Umständen [203]) auch durch Erklärung gegenüber der legitimirenden Behörde angefochten werden. Diese soll die erfolgte Anfechtung jedem durch das Rechtsgeschäft unmittelbar Betroffenen mitteilen, also immer dem Vater und dem Kinde; dem Einwilligungsberechtigten nur, wenn er durch die Legitimation direkt betroffen ist. Diese Vorschrift ist aber rein instruktionell und eine Verletzung derselben ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Anfechtung.

Die Wirkung der Anfechtung ist die, dass das angefochtene Rechtsgeschäft als vom Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 142, Abs. 1). Der angefochtene Antrag bezw. die angefochtene Einwilligung gelten daher als nicht erfolgt, und eine etwaige Ehelichkeitserklärung ist nichtig wegen Fehlens eines wesentlichen Erfordernisses.

Die Anfechtbarkeit des Antrages wie der Einwilligungserklärung kann geheilt werden durch nachträgliche Bestätigung s. g. Ratihabition. Die Bestätigung, deren Vornahme Kenntnis des Anfechtungsgrundes voraussetzt, schliesst eine nachträgliche Anfechtung aus; sie braucht nicht gerichtlich oder notariell beurkundet zu werden, da sie nicht der für das Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form bedarf. [204])

Sowohl für Anfechtung als für Bestätigung des Antrages oder der Einwilligungserklärung gelten die Vorschriften der §§ 1728, 1729 [205]). Danach können diese Handlungen nicht durch Stellvertreter vorge-

[203]) Nämlich, wenn sie gegenüber der Behörde abgegeben war.
[204]) § 144.
[205]) § 1731; analog bei der Adoption § 1755.

nommen werden. Der Vater sowie das Kind bedürfen, wenn sie beschränkt geschäftsfähig sind, zur Anfechtung bezw. Bestätigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für das geschäftsunfähige und noch nicht 14jährige Kind kann der Vormund die Anfechtung und die Bestätigung unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen. Die beschränkt geschäftsfähige Mutter des Kindes sowie die beschränkt geschäftsfähige Ehefrau des Vaters können ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters anfechten und ratihabiren. Für die geschäftsunfähige Mutter bezw. Ehefrau steht ihrem gesetzlichen Vertreter das Anfechtungs- und Bestätigungsrecht zu, wobei jedoch zu beachten ist, dass in gewissen Fällen gemäs § 1726 Abs. 3 es ihrer Einwilligung überhaupt nicht bedarf.

§ 29.

Unrichtige Voraussetzungen.

Ist die Ehelichkeitserklärung einmal verfügt, so ist der Umstand, dass der Antragsteller der wirkliche Vater des ehelich erklärten Kindes nicht ist, ohne Belang.[206]) Die Legitimation ist trotzdem gültig, sofern nur die anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es kann daher auch der Nicht-Vater die Legitimation eines Kindes nachsuchen und sofern sie erfolgt, hat er alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Legitimation ergeben. Allerdings wird die Legitimationsbehörde, wenn sie den Mangel bemerkt, die Legitimation versagen. Ist diese aber einmal verfügt, so ist der Mangel der Vaterschaft wirkungslos.

---

[206]) § 1735.

Ebensowenig schadet der erfolgten Ehelichkeitserklärung die mangelnde Einwilligung der Mutter des Kindes oder der Ehefrau des Mannes, wenn sie deshalb nicht erfolgte, weil mit Unrecht angenommen wurde, die Mutter oder die Ehefrau sei zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt.[207]) Der Irrthum muss sich in beiden Fällen auf ein Doppeltes beziehen: einmal, dass die Mutter oder Ehefrau zur Abgabe einer Erklärung ausser stande ist, bezw. unbekannten Aufenthalts sei und zweitens, dass dies dauernd der Fall sei. Ist z. B. nur über die Fähigkeit der Erklärungsabgabe geirrt, glaubte man aber, dass diese Unfähigkeit nicht dauernd sei, so ist die Ehelichkeitserklärung ungültig.

§ 30.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung treten mit dem Moment ein, wo die Ehelichkeitserklärung durch die Staatsgewalt verfügt wird, also in dem Augenblick, wo die betreffende Behörde die Legitimationsurkunde unterschrieben hat, auch wenn das Kind oder der Vater noch keine Kenntnis davon hat.[208]) Diese Wirkungen sind folgende:

1. Im Verhältnis zwischen dem Kinde einerseits und dem Vater und dessen Familie anderseits:

---

[207]) cf. § 1735; übereinstimmend für die Adoption § 1756.

[208]) §§ 1723, 1, 1736; cf. Fischer-Henle Note 1 zu § 1736; in analoger Weise tritt die Annahme an Kindesstatt mit der Bestätigung durch das zuständige Gericht in Kraft (§ 1754).

Das ehelich erklärte Kind erlangt gegenüber dem Vater die volle rechtliche Stellung eines ehelichen;[209]) anderseits tritt der Vater auch dem Kinde gegenüber in die Rechte und Pflichten eines ehelichen Vaters ein. Es entsteht also insbesondere ein gegenseitiges Erb- und Pflichtteilsrecht.[210]) An Stelle der dem Vater gemäss §§ 1708 ff. obliegenden Alimentationspflicht tritt der gegenseitige Unterhaltsanspruch der §§ 1601 ff. Das Kind erhält den Namen des Vaters und tritt unter dessen elterliche Gewalt, so dass eine etwa bestehende Vormundschaft aufhört. Das Erbrecht des Kindes gegen den Vater erleidet auch dadurch keine Einschränkung, dass eheliche Kinder bereits vorhanden sind; vielmehr geht das legitimirte Kind mit diesen ins Teil.[211])

Durch die Ehelichkeitserklärung tritt auch ein Verwandtschaftsverhältnis der Descendenten des Kindes mit dem Vater desselben ein, ohne dass es ihrer Einwilligung zur Legitimation bedurfte.[212]) Sie haben dem Erzeuger ihres Vaters gegenüber dieselbe Stellung wie eheliche Enkel.

Auf die Verwandten des Vaters erstrecken sich die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung nicht. Da-

---

[209]) Uebereinstimmend die Wirkung der Adoption § 1757.

[210]) Dieselben Wirkungen hat die Adoption, nur mit dem einen Unterschied, dass der Angenommene ein einseitiges Erbrecht gegen den Annehmenden erlangt, während dieser gegen den ersteren keines erhält. § 1759.

[211]) cf. § Fischer-Henle Note 3 zu § 1736.

[212]) § 1737. Aehnlich bei der Adoption, nur dass diese sich auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhandenen Descendenten des Kindes nur dann erstreckt, wenn der Vertrag auch mit ihnen abgeschlossen wurde. § 1762.

durch wird jedoch das auf der natürlichen Verwandtschaft beruhende Ehehindernis des § 1310 Abs. 1 nicht berührt.[213])

Es tritt auch nicht, wie es die Folge von § 1590 S. 1 wäre, ein Schwägerschaftsverhältnis ein zwischen der Frau des Vaters und dem Kinde;[214]) ebenso nicht zwischen dem Vater und dem Ehegatten des Kindes.[214]) Ein Ehehindernis besteht zwischen diesen nur dann, wenn der Legitimirende der leibliche Vater des Kindes ist.[215]) Denn nach § 1310 Abs. 2 besteht ein aufschiebendes Ehehindernis zwischen dem einen Concumbenten und den Ascendenten und Descendenten des anderen Concumbenten.

2. Im Verhältnis zwischen dem Kinde einerseits und der Mutter und deren Verwandten anderseits.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis des unehelichen Kindes mit seiner Mutter und deren Verwandten ergeben, bleiben im allgemeinen von der Ehelichkeitserklärung unberührt.[216]) Von diesem Prinzip macht aber das Gesetz selber Ausnahmen:

a) Die Mutter verliert mit der Legitimation das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Auch nach Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters steht ihr nicht wieder die thatsächliche

---

[213]) § 1737 S. 2; ebenso § 1763 S. 1 für die Adoption.

[214]) § 1737 S. 3; ebenso für die Adoption § 1763 S. 2.

[215]) Ob er das ist, bestimmt sich nicht nach den Vorschriften der §§ 1717, 1718, sondern nach allgemeinen Beweisgrundsätzen (cf. Motive IV S. 21); Staudinger und Planck zu § 1310; auch in Folge § 1735 ist möglich, dass der Legitimirende nicht der Vater ist.

[216]) § 1737 Abs. 2; ebenso § 1764 für die Adoption.

Fürsorge für die Person des Kindes zu. Nur wenn sie demselben Unterhalt zu gewähren hat, erlangt sie nach Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters sowie während des Ruhens derselben wegen Geschäftsunfähigkeit oder thatsächlicher Verhinderung das Recht und die Pflicht der Fürsorge für die Person des Kindes wieder.[217]) Dagegen die elterliche Gewalt erhält sie auch in diesem Falle nicht, da dieselbe ihr auch vor der Legitimation nicht zustand. Ist das Kind noch minderjährig, so muss ihm daher ein Vormund bestellt werden.[218])

b) Eine zweite Ausnahme ergiebt sich aus der rechtlichen Stellung des Vaters zu dem ehelich erklärten Kinde. Indem nämlich der Vater diesem gegenüber ein Erb- und Pflichtteilsrecht hat, schliesst er die entfernteren Verwandten des Kindes — solche hat es ja überhaupt nur von der Mutterseite her — aus.[219])

c) Eine dritte Ausnahme enthält § 1305. Das für ehelich erklärte Kind bedarf hiernach bis zum vollendeten 21ten Lebensjahr der Einwilligung des Vaters zur Eheschliessung. Consequenz des § 1737 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 1305 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 wäre, dass nach dem Tode des Vaters, oder, wenn er dauernd zur Erklärungsabgabe unfähig, oder dauernd unbekannten Aufenthalts ist, das noch nicht 21 Jahre alte, ehelich erklärte Kind zur Eheschliessung des Consenses der unehelichen Mutter

---

[217]) § 1738; ebenso für die Adoption § 1764.

[218]) § 1773.

[219]) Diese Ausnahme besteht bei der analogen Adoption nicht, weil der annehmende Vater kein Erbrecht gegen das Adoptivkind hat. § 1759.

bedürfte. Durch ausdrückliche Vorschrift des § 1305 Abs. 1 S. 3 ist jedoch diese Einwilligung nicht erfordert. [220])

3. Kreis der dem ehelich erklärten Kinde unterhaltspflichtigen Personen.

Da das ehelich erklärte Kind einerseits mit seinem Vater, anderseits mit seiner Mutter und deren Verwandten verwandt ist, so ist ihm in erster Linie der Vater zur Unterhaltsgewährung verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit und die Bedürftigkeit des Kindes vorausgesetzt. Subsidiär hat die Mutter und nach dieser haben die mütterlichen Ascendenten das Kind zu alimentiren. [221])

4. Verheiratung des Vaters.

Da das Verhältnis zwischen dem ehelich erklärten Kind und dessen Vater so gestaltet ist, wie wenn beide Eltern verheiratet wären, so gelten bei Verheiratung des Vaters, solange er die elterliche Gewalt über das Kind hat, die Vorschriften über Wiederverheiratung. [222]) Der Vater ist demnach wie ein coniux binubus zur Auseinandersetzung mit dem Kinde verpflichtet:

a) Es bleibt die elterliche Gewalt des Vaters zwar bestehen, aber zum Schutze des Vermögens des Kindes muss der Vater die Absicht seiner Verehelichung dem

---

[220]) Analog haben auch die leiblichen Eltern kein Consensrecht gegenüber ihrem von einem dritten adoptirten Kinde, wenn das durch die Adoption begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben ist. § 1306.

[221]) §§ 1739, 1601 ff. und entsprechend bei der Adoption § 1766 Abs. 1.

[222]) §§ 1740, 1669 bis 1671; ebenso § 1761 über Verheiratung des pater adoptans.

Vormundschaftsgericht anzeigen. Ferner muss er auf eigene Kosten das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes inventarisiren und das Vermögensverzeichnis noch vor seiner Verheiratung dem Vormundschaftsgericht einreichen. Soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen Vater und Kind besteht, muss ersterer die Auseinandersetzung betreiben. Diese kann jedoch mit Erlaubnis des Vormundschaftsgerichts auch nach der Verheiratung erfolgen.

b) Im Falle der Nichtbefolgung dieser Verpflichtungen kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Ausübung der Vermögensverwaltung entziehen. Das Nutzniessungsrecht des Vaters bleibt aber hievon unberührt. Mit der Entziehung der Vermögensverwaltung verliert der Vater die Vertretungsmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (§§ 1630, 1638); die Sorge für die Person und die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten bleibt ihm aber trotzdem. [223])

c) Alle diese Anordnungen kann das Vormundschaftsgericht, solange die elterliche Gewalt des Vaters dauert, jeder Zeit wieder ändern. Es kann also insbesondere dem Vater die Vermögensverwaltung wieder einräumen.

§ 31.

Anhang.

Räumliches und zeitliches Geltungsgebiet.

I. Das räumliche Geltungsgebiet.

Für das internationale Privatrecht hat das B. G. B. im E. G. bestimmte Collisionsnormen festgesetzt und

[223]) cf. Fischer-Henle Note 3 zu § 1670.

zwar hat es das Prinzip, für die statuta personalia, um die es sich bei dem Recht der unehelichen Kinder im allgemeinen handelt, die Staatsangehörigkeit, also das Recht des Heimatsstaates einer bestimmten Person, entscheiden zu lassen; es gilt also das Nationalitätsprinzip. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:[224])

1. Für die Frage der Legitimität oder Illegitimität des Kindes einer Ehefrau bestimmt der Art. 18, dass die eheliche Abstammung eines Kindes nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ein Deutscher ist, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit er zur Zeit der Erzeugung des Kindes hatte. Dasselbe gilt, wenn der Ehemann, welcher die Geburt des Kindes nicht erlebt hat, zuletzt Deutscher war. Wechselt der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes seine deutsche Staatsangehörigkeit, so beurteilt sich die Ehelichkeit des Kindes dessenungeachtet nach wie vor nach deutschem Rechte.

Ueber die Frage, welches Recht massgebend sein soll, wenn der Ehemann der Mutter in dem in Art. 18 angegebenen Zeitpunkt Ausländer ist oder war, enthält das E. G. keine Bestimmung. Gemäs dem allgemeinen Grundsatz der Nationalität und ex analogia des Art. 18 kommt man zu dem Schlusse, dass die Frage der ehelichen Abstammung sich nach dem ausländischen Heimatsrecht des Ehemannes entscheidet, wenn derselbe zur Zeit der Geburt des Kindes Ausländer ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Ausländer war.

---

[224]) Für die folgenden Ausführungen vgl. Barazetti S. 84 und 87 ff.

2. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem unehelichen Kind und dessen Mutter richten sich

a) nach deutschem Recht, wenn

α) die Mutter eine Deutsche ist oder

β) das Kind die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, während die Mutter sie nicht besitzt, aber früher besessen hat (cf. Art. 20),

b) nach dem ausländischen Heimatsrecht der Mutter, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Das folgt mangels einer besonderen Bestimmung des E. G. aus der richtigen Interpretation des Art. 20. Das ausländische Heimatsrecht der Mutter kommt also zur Anwendung, wenn die Mutter die deutsche Reichsangehörigkeit nie besessen hat, gleich ob sie das Kind besitzt oder nicht, oder wenn sie die Mutter zwar früher besessen hat, das Kind sie aber nicht besitzt.

3. Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem ehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen[225]) wird nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes angehört.[226]) Dabei können

---

[225]) §§ 1708 ff. 1715.

[226]) Ist also die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes eine Ausländerin, so gilt für die erwähnten Rechtsansprüche immer das ausländische Recht ihres Heimatsstaats, selbst wenn sie das Kind aus einer im Inland mit einem Inländer vollzogenen Beiwohnung empfangen und im Inland geboren hat. Umgekehrt bestimmen sich die bezeichneten Ansprüche, soweit sie vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, nach deutschem Recht, wenn die Mutter z. Z. der Geburt des Kindes eine Deutsche war, obwohl sie dasselbe aus einer im Ausland mit einem Ausländer vollzogenen Beiwohnung empfangen und im Ausland geboren hat.

jedoch keine weitergehenden Ansprüche von dem Kinde bezw. seiner Mutter geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen d. h. den einschlägigen Bestimmungen des B. G. B. §§ 1708 ff. begründet sind.[227]) Es ist natürlich selbstverständlich, dass, wenn der uneheliche Vater weitergehende Verpflichtungen, als nach deutschem Recht begründet sind, anerkannt hat, er auch zur Leistung dieser angehalten werden kann.

Dieser Beurteilungsnorm des Art. 21 unterstehen nicht blos die in demselben angeführten Ansprüche, sondern auch die sich als Präjudizialfragen für diese Ansprüche darstellenden freiwilligen und durch Urteil erzwungenen Anerkennungen des unehelichen Kindes durch den unehelichen Vater, also namentlich die Vaterschaftsklagen. Denn die Ansprüche des Art. 21 haben die Vaterschaft des in Anspruch Genommenen zur Voraussetzung. Wenn daher z. B. ein französisches Kind oder eine französische Mutter die in Art. 21 bezeichneten Ansprüche bei uns gegen den unehelichen Vater geltend machen wollte, so müsste die Klage abgewiesen werden, da nach französischem Recht, welches in diesem Fall die Beurteilungsnorm abgeben würde, die Vaterschaftsklage unzulässig ist.

4. Dagegen fallen nicht unter die Beurteilungsnorm des Art. 21 die aus der mittels einer unerlaubten Handlung vollzogenen Beiwohnung entstandenen Ansprüche[228]) und der Deflorationsanspruch der unbescholtenen Braut.[229]) Für Ansprüche der ersteren Art

[227]) cf. Art. 21.
[228]) §§ 823, 825, 847.
[229]) § 1300.

gilt vielmehr die Beurteilungsnorm des begangenen Delikts gem. Art. 12 d. h. die lex loci delicti commissi, wobei jedoch niemals weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Barazetti will auch für den Anspruch der unbescholtenen Braut die lex loci delicti commissi entscheiden lassen. Allein vom Standpunkt des B. G. B. ist die Beischlafsvollziehung keine deliktische Handlung; auch könnte die Braut als Teilnehmerin keine Rechte aus derselben herleiten. In dem Rücktritt von dem Verlöbnis kann aber eine unerlaubte Handlung nicht erblickt werden. Der Anspruch der unbescholtenen Braut ist vielmehr eine aus Billigkeitsgründen gegebene, gesetzliche Schadenersatzforderung. Ueber die Beurteilung solcher gesetzlichen Verbindlichkeiten im Falle der örtlichen Statutencollision schweigt das Gesetz. Hier dürfte wohl das Gesetz des Ortes massgebend sein, wo die die Verbindlichkeit erzeugende Handlung vorgenommen worden ist.[230]) Das ist allerdings auch der Ort, wo der Beischlaf vollzogen wurde.

5. Nichts bestimmt das B. G. B. für den Fall einer privatinternationalen Collision bezüglich der einstweiligen Verfügung des § 1716, z. B. eine ausländische Frauensperson belangt ihren inländischen Schwängerer gemäs § 1716 vor einem deutschen Gericht. Art. 21 kann hier seines Wortlauts wegen die Beurteilungsnorm nicht abgeben, da er auf das betreffende Heimatsrecht der Mutter z. Z. der Geburt des Kindes abhebt, während es sich im Falle des § 1716 um einen

[230]) Barazetti S. 56.

Nasciturus handelt. Es ist offenbar eine Lücke im Gesetz. Barazetti meint daher mit Recht, man müsse ex ratione legis das Heimatsrecht der Mutter zur Zeit der Empfängnis als Collisionsnorm annehmen.

6. Was die aus der Verwandtschaft mit der Mutter und deren Ascendenten gemäs §§ 1601 ff. fliessende, weiter Unterhaltspflicht betrifft, so enthält hierfür das Gesetz keine Collisionsnorm, auch keine analoge. Es ist daher Aufgabe der Wissenschaft eine solche zu finden. Barazetti lässt hier das Heimatsrecht dessen entscheiden, dem eine Verpflichtung zugemutet wird, weil es sich um eine gesetzliche Obligation handele, der Gläubiger daher, wenn er vom Schuldner etwas verlangt, dessen Recht acceptiren müsse.[231])

7. Bezüglich der Legitimation enthält für den Fall der örtlichen Statutencollision der Art. 22 die Collisionsnorm. Danach greifen die deutschen Gesetze Platz, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Gehört der Vater einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation nur wirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erfolgt ist.

Die Collisionsnorm des Art. 22 versagt für den Fall, dass weder Vater noch Kind die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Hier entscheidet das Heimatsrecht des Vaters.

---

[231]) cf. Böhm § 11.

8. Für alle sub 1—7 erörterten Collisionsnormen gilt der Art. 30 des E. G., wonach die Anwendung ausländischen Rechts immer ausgeschlossen ist, wenn es gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstossen würde. Ein ausländisches Gesetz z. B., welches die Empfängniszeit anders als § 1717_2 normirt, widerspricht dem Zweck des § 1717 und kann daher vom deutschen Richter nicht angewendet werden.

II. Das zeitliche Geltungsgebiet.

Das B. G. B. tritt am 1. I. 1900 in Kraft und gilt daher für alle nach diesem Zeitpunkt entstandenen Rechtsverhältnisse. Dagegen hat es im allgemeinen keine rückwirkende Kraft d. h. es bezieht sich nicht auf das, was in der Vergangenheit rechtlich begründet ist, sondern nur auf das, was in Zukunft nach 1. I. 1900 rechtlich begründet wird. Dennoch bleiben unberührt alle vor 1. I. 1900 begründeten Rechtsverhältnisse. Daraus folgt:

1. Die Frage, ob ein Rechtsverhältnis vor 1. I. 1900 rechtlich begründet wurde, beurteilt sich nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

2. Die Rechtswirkungen, die sich aus dem Rechtsverhältnis bis 1. I. 1900 entwickelten, werden durch das B. G. B. nicht berührt.

3. Einmal begründete Rechtsverhältnisse entwickeln auch nach 1. I. 1900 dauernd diejenigen rechtlichen Wirkungen, welche sich aus ihnen nach dem Gesetze ihrer Begründungszeit ergeben. [232])

[232]) cf. Dernburg I § 43.

Diese allgemeinen Regeln auf das Recht der unehelichen Kinder angewandt ergeben, dass für die Rechtsverhältnisse der vor 1. I. 1900 geborenen bezw. erzeugten Kinder auch nach diesem Zeitpunkt dauernd das alte Recht massgebend wäre. Hievon macht aber das B. G. B. wesentliche Ausnahmen, indem es einigen Bestimmungen rückwirkende Kraft beilegt.[233]) Hiernach gewinnen wir folgende Rechtssätze:

1. Die Normen des B. G. B. bestimmen die Rechtsverhältnisse aller nach 1. I. 1900 erzeugten Kinder.

2. Das gleiche gilt als Regel für die Rechtsverhältnisse der nach 1. I. 1900 geborenen Kinder.

Es bestimmen sich also auch die Rechtsverhältnisse der vor diesem Zeitpunkt erzeugten, aber nach demselben geborenen Kinder ausschliesslich nach dem Recht des B. G. B. Diese Regel gilt aber nicht ausnahmslos:

a) Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind, und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen, auch wenn die Kinder nach dem Inkrafttreten des B. G. B. geboren sind (Art. 207).

b) Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausserehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande die rechtliche Stellung eines ehelichen

[233]) Art. 207—209.

Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Kinder haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen (Art. 208 Abs. 2). In denjenigen Rechtsgebieten, wo also vor 1. I. 1900 Brautkinder die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben, bestimmen sich die Rechtsverhältnisse aller vor diesem Zeitpunkt erzeugten Kinder von diesem Zeitpunkt an nach dem Recht des B. G. B. über eheliche Kinder (cf. Art. 203).

3. Was die vor 1. I. 1900 geborenen Kinder anlangt, so ist folgendes zu bemerken:

a) Für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des unehelichen Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben die bisherigen Gesetze massgebend. In den Rechtsgebieten, in welchen die Unterhaltspflicht bis zum 14ten Lebensjahr dauert, hat daher der uneheliche Vater sein am 1. I. 1899 geborenes Kind bis zum 31. XII. 1912 zu alimentiren, also bis zum 14ten und nicht bis zum 16. Lebensjahr des Kindes. Der Klage des vor 1. I. 1900 geborenen unehelichen Kindes auf Alimentation kann auch nach diesem Zeitpunkt die exceptio plurium nicht entgegengesetzt werden, so weit das vor diesem Zeitpunkt geltende Particularrecht diese Einrede nicht zuliess. Die gesetzliche Empfängniszeit ferner bemisst sich für alle vor 1. I. 1900 geborenen Kinder nach bisherigem Recht.

b) Für alle anderen rechtlichen Beziehungen der unehelichen Kinder gelten ab 1. I. 1900 die Bestimmungen des B. G. B., also insbesondere bezüglich ihrer Rechtsstellung zur Mutter, bezüglich der erbrechtlichen

Verhältnisse zwischen Vater und Kind und bezüglich der Rechtsstellung des Kindes zum Vater und dessen Verwandten, soweit sie nicht die sub a erörterten Rechtsverhältnisse betrifft.

4. Bezüglich der Ansprüche der Mutter des unehelichen Kindes gegen den Vater desselben auf Erstattung der Entbindungs- und Unterhaltskosten enthält das B. G. B. keine Uebergangsbestimmung. Da diese Ansprüche entsprechend ihrer Schadensersatznatur erst mit bezw. nach der Geburt des Kindes entstehen, so entscheidet lediglich der Zeitpunkt, der Geburt, ob die Bestimmungen des B. G. B. oder des früheren Rechts Anwendung finden.

5. Die Stellung der vor 1. I. 1900 legitimirten Kinder von diesem Zeitpunkt ab anlangend, bestimmt Art. 209, dass die bisherigen Gesetze Anwendung finden für die Frage, inwieweit ein solches Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben.

Litteratur.

Barazetti „Internationales Privatrecht des B. G. B.“
Blätter für Rechtsanwendung.
Blätter für administrative Praxis.
Böhm „Statutencollision“.
Dernburg „Pandekten.“
Deutsche Juristenzeitung.
Engelmann „Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach bayer. Landrecht.
Fischer-Henle „Commentar zum B. G. B.“
Dr. Hachenburg „Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes“ in dem Entwurfe eines B. G. B. (2te Lesung).
Dr. Haidlen „Das Bürg. Ges. Buch.“
Hirsch „Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes nach B. G. B. in Form eines Commentars zu §§ 1705—1718.“
Liszt „Deliktsobligationen im B. G. B.“
Mantey „Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter nach A. L. R. und B. G. B.; in Form eines Commentars zu §§ 1705—1718.
Motive zum B. G. B.; amtliche Ausgabe.
Planck Commentar zum B. G. B. Lieferung 1—5.
Protokolle zum Entwurfe eines B. G. B. (2. Lesung), bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn.
Reichsgerichtsentscheidungen in Civil- und Strafsachen.
Seufferts Archiv für civilistische Praxis.
Seuffert Commentar zur C. P. O.
Schollmeyer „Das Recht der Schuldverhältnisse nach B. G. B.“
Stammler „Das Recht der Schuldverhältnisse nach B. G. B.“
Staudinger „Commentar zum B. G. B.“
Sydow & Busch „Commentar zur neuen C. P. O.“